

Leitfaden für die theoretische Ausbildung
der Telegraphenbaulehrlinge und
Telegraphenarbeiter

in zehn Heften

von

Fritz Raehler

Telegraphendirektor, Vorsteher des Telegraphenbauamtes Sumbinnen

Heft 1:

Berufskunde



Verlag von S. Hirzel in Leipzig / 1925

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Berichtigungen zu Leitfaden Heft 1, 1. Auflage.

- S. 7, Z. 16 v. unten ist einzuschalten vor „Postanstalten“: „sowie
 gemeindliche öffentliche Sprechstellen“. ✕
 S. 9, Z. 3 u. 4 (je zweimal) sowie Z. 12, 13, 14, 19, 24, 31 u. 32,
 und S. 10, Z. 12 ist zu lesen: Beamte, nicht Beamten.
 S. 14, Z. 25 v. oben von „Es“ bis mit Z. 29 ist zu streichen.
 S. 16, Z. 1 v. unten lies statt OPDen: OPD.
 S. 26, Z. 6, 9 u. 21 von oben lies statt OFN: ON.
 Z. 6 v. unten lies statt „Er wird“: „Sie wird“.
 S. 33, Z. 18 v. oben lies statt zurück: zurückgelegten.
 S. 44, Antwort, Z. 13 v. unten lies statt VN.: VV.
 S. 48, Antwort 19, Abs. 1 ist zu streichen. Desgl. die Zahl 2 in
 Absatz 2.
 S. 50, Frage 29, Z. 3 lies statt Bestellung: Zustellung.
 S. 52, Antwort 3, Z. 3 v. unten ist zu lesen statt OFN: ON.
 S. 56, Frage 5, hinter „werden“ ist ein Fragezeichen zu setzen.
 S. 60, Frage 17 (Können Sie ...) setzen: 18.
 S. 60, Antwort 18, Z. 17 v. unten ist zu lesen: (über 500 Volt),
 damit die Anlage ausgeschaltet wird ...

Vorbemerkungen

Dieser Leitfaden ist dazu bestimmt, den Telegraphenbaulehr-lingen und den Telegraphenarbeitern, welche die Telegraphenbauhandwerkerprüfung ablegen wollen, einen Anhalt für ihre theoretische Ausbildung zu geben. Die einzelnen Hefte schließen sich eng an den von dem Reichspostministerium vorgesehenen Lehrplan für die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge an und behandeln den ganzen dort ausgeführten Stoff. Bei der Bearbeitung ist darauf Wert gelegt worden, die notwendigen wissenschaftlichen Erklärungen so einfach und gewissermaßen volkstümlich zu behandeln, daß jeder Arbeiter, auch ohne theoretische Vorkenntnisse zu besitzen, die zur Prüfung notwendigen Kenntnisse nach Durcharbeitung der 10 Hefte erlangt haben kann. Es ist daher auch alles nicht zur Erklärung der Stoffe unbedingt Notwendige fortgelassen worden. Andererseits ist durch Hinweise auf amtliche Werke und sonstige Lehr- und Fachbücher für Arbeiter mit besserer Vorbildung Anleitung zur selbstständigen Weiterbildung gegeben. Der Lernende hat bei Benutzung der 10 Hefte nicht nötig, viele umfangreiche und teure Bücher durcharbeiten, da er alles in den Hefen vereinigt findet, was er für die Prüfung braucht. Die Zusammenstellung des behandelten Stoffes am Ende jeden Heftes in Frage und Antwort ist gewählt, damit sich die Arbeiter oder Lehrlinge gegenseitig über ihre Kenntnisse abfragen können. Dies kann während der Arbeitspausen auf der Baustrecke geschehen. Außerdem wird es vielleicht manchem Arbeiter, wenn er auch über die notwendigen Kenntnisse verfügt, schwer fallen, dieses Wissen bei der Prüfung als Antwort auf Fragen in gefälliger Form von sich zu geben. Die Antworten im zweiten Teil jeden Heftes sind daher auch in vollständigen Sätzen abgefaßt, damit der Lernende ein Muster für seine Antworten bei der Prüfung hat.

Die Eigenart des Baudienstes verbietet das Mitführen vieler umfangreicher Bücher auf der Baustrecke und das Durcharbeiten solcher Werke bei den meistens schlechten Unterkunftsverhältnissen auf dem Lande. Ein oder zwei Hefte des Leitfadens kann jeder

Telegraphenarbeiter aber mitnehmen, und jede noch so kurze Arbeitspause wird zur Durcharbeitung eines kleinen Abschnittes oder zum gegenseitigen Abfragen benutzt werden können. Die Billigkeit der Hefte und das Erscheinen derselben in Abschnitten von 14 Tagen bis 4 Wochen wird die Anschaffung des Leitfadens für jeden Telegraphenarbeiter möglich machen. Aber auch die Leiter der Ausbildungskurse und die Führer der Bautrupps können den Leitfaden gut benutzen, da er sich genau dem Lehrplan anpaßt. Sie können den Arbeitern auf Befragen nähere Erklärungen geben oder ihre Vorträge den einzelnen Abschnitten anpassen. Den Lernenden ist dann die Möglichkeit gegeben, während der Zeit zwischen den einzelnen Vortragstunden, die nach den Verfügungen des Reichspostministeriums etwa wöchentlich stattfinden sollen, den vorgetragenen Stoff zu wiederholen oder sich auf den nächsten Vortrag vorzubereiten.

Durch die Hinweise auf andere Werke wird der Leitfaden sogar ein wertvolles Hilfsmittel für die Weiterbildung zu den späteren Prüfungen für die Beamtenlaufbahn der Telegraphenbauhandwerker sein. Zum mindesten wird sich der Anwärter für diese Prüfungen die früher erworbenen Kenntnisse durch nochmalige Durcharbeitung der Hefte in das Gedächtnis zurückrufen müssen, um die Grundlagen für die Weiterbildung zu haben und dadurch befähigt zu sein, die für die Unterrichtskurse der Beamten durchzuarbeitenden Bücher besser zu verstehen.

Hoffentlich erfüllt der Leitfaden das, was mit seiner Herausgabe bezweckt war. Er möge den Telegraphenbaulehrlingen, den Telegraphenarbeitern und deren Lehrern ein wertvolles Hilfsmittel für die Erreichung ihrer Ziele sein. Vielleicht wird mancher Arbeiter, der jetzt wegen des Umfanges der verlangten Kenntnisse und aus Furcht vor den vielen Büchern, die er zur Erlangung dieses Wissens durcharbeiten müßte, überhaupt von der Meldung zur Prüfung zurückgeschreckt wurde, nach Einsicht in die leicht faßlich geschriebenen Hefte den Mut fassen, seine Ausbildung zu beginnen und zu vollenden.

Gumbinnen, im Mai 1925.

Der Verfasser.

Abchnitt I.

Gliederung der Verwaltung.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 war die Reichspostverwaltung nicht über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches ausgedehnt. Es verblieben noch selbständige Postverwaltungen in Bayern und Württemberg. Durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist die Einheitlichkeit der Postverwaltung hergestellt worden. Im Artikel 88 der Reichsverfassung (RV) ist bestimmt: „Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.“ In den Übergangsvorschriften Artikel 170 RV ist dann noch über den Zeitpunkt der Vereinigung der Postverwaltungen Näheres ausgeführt. Diese Vereinigung ist jetzt bereits vollendet. Es besteht also in Deutschland nur noch eine Postverwaltung. Durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924, in Kraft seit dem 1. April 1924, wobei die Postverwaltung von gewissen etatsrechtlichen Bestimmungen freigemacht und auf kaufmännische Grundlage gestellt worden ist, wurde auch eine kleine Namensänderung vorgenommen. Unsere Verwaltung heißt jetzt „Deutsche Reichspost“ (DRP).

An der Spitze der DRP steht der Reichspostminister. Er wird vom Reichskanzler in das Ministerium berufen. Der Reichspostminister hat die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens im Deutschen Reiche. Ihm untersteht unmittelbar das Reichspostministerium (RPM), das aus mehreren Abteilungen besteht. Zur Unterstützung des Reichspostministers sind ihm drei Staatssekretäre unterstellt. Ferner sind Ministerialdirektoren, Ministerialräte und das notwendige Bureaupersonal beim RPM vorhanden.

Die fünf Abteilungen des Reichspostministeriums sind folgende:

- I. Postwesen,
- II. Fernsprech- und Telegraphenbauwesen,

III. Telegraphen- und Funkwesen,

IV. Personalwesen,

V. Haushalts-, Kassen- und Postbauwesen.

Außerdem ist eine Abteilung VI., mit dem Sitz in München, für das Post- und Telegraphenwesen im Freistaat Bayern vorhanden.

Durch das Reichspostfinanzgesetz ist die Bildung eines Verwaltungsrates von höchstens 31 Mitgliedern bestimmt worden. Die Mitglieder werden vom Reichsrat und Reichstag, vom Reichsminister der Finanzen und von dem Reichspostminister vorgeschlagen und vom Reichspräsidenten ernannt. Sieben Mitglieder davon sollen aus dem Personal der Reichspost stammen.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Feststellung des Voranschlags, Aufnahme von Krediten, Gebühren für den Post-, Telegraph- und Fernsprechverkehr, die Grundsätze der Gestaltung der Lohnsätze und die Verwendung der Postcheckgelder. (Er ist auch an die Stelle des früheren Verkehrsbeirat getreten.)

Der Verwaltungsrat hat eine ähnliche Stellung wie etwa der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft. Näheres über das Reichspostfinanzgesetz siehe Heft IV, Bürgerkunde.

Dem Reichspostministerium unterstehen die Oberpostdirektionen (OPD). Es gibt einschließlich der früher bayerischen und württembergischen Verwaltungen 45 Oberpostdirektionen. Außerdem besteht noch eine OPD in Saarbrücken für das besetzte Gebiet. Dagegen zählt nicht mehr zu Deutschland die Postverwaltung in Danzig, da Danzig durch den Friedensvertrag von Versailles eine selbständige freie Stadt geworden ist.

Den Oberpostdirektionen gleichgeordnet und dem Reichspostministerium unmittelbar unterstellt sind folgende Behörden:

1. das Telegraphentechnische Reichsamtsamt (TRM),
2. die Generalpostkasse,
3. die Direktion der Reichsdruckerei,
4. die Post-Versicherungskommission.

(Dies ist die Aufsichtsbehörde für die Unfallversicherung im Reichspost- und Telegraphenbetrieb.)

Die Oberpostdirektionen unterstehen einem Präsidenten. Dieser ist für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in seinem Bezirk verantwortlich. Ihm unterstehen alle Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Amtsbezirkes. Zur Unterstützung des Präsidenten sind bei der Oberpostdirektion Oberpoststräte, Poststräte und Postbauräte beschäftigt, denen Bureaubeamte zugeteilt sind.

Bei größeren Oberpostdirektionen ist ein Abteilungsdirektor zur Unterstützung und Vertretung des Präsidenten ernannt. Angelegenheiten weniger wichtiger Art werden von Amtsmännern oder Rechnungsdirektoren erledigt. Zur Beaufsichtigung des Betriebes im Bezirk werden die Referenten oder Oberpostinspektoren mit persönlichem Auftrage des Präsidenten entsandt. Sie weisen sich durch grüne Ausweiskarten aus.

Zur eigentlichen Oberpostdirektion gehören noch die Oberpostkasse und die Telegraphenzugämter. Dem Telegraphenzugamt ist die Verwaltung des gesamten Telegraphenbauzeuges, der Telegraphen- und Fernsprechapparate und meistens auch einer Apparatwerkstatt übertragen. In letzter Zeit ist der Versuch gemacht worden, kleinere Zugämter mit den Telegraphenbauämtern zu vereinigen.

Den Oberpostdirektionen sind die Verkehrsämter (VA) unterstellt. Vor allem sind dies die Postämter kleineren, mittleren und größeren Umfangs (früher Postämter III, II und I genannt) und die Postagenturen. Außerdem gibt es noch: Fernsprechämter, Telegraphenämter, Telegraphenbauämter, Postcheckämter, Bahnpostämter. (In Berlin das Postzeitungsamt, das Haupttelegraphenamt, das Paketpostamt.) Die Postagenturen sind einem benachbarten Postamte in bezug auf Rechnungslegung unterstellt. Sie sind aber als selbständige Verkehrsämter zu betrachten, da z. B. der Postagent auch die Disziplinargewalt über die ihm unterstellten Beamten hat. Nichtselbständige Verkehrsämter sind dagegen die Post- und Telegraphenhilfsstellen, deren Inhaber ehrenamtlich beschäftigt sind. Im gesetzlichen Sinne sind aber auch die Post- und Telegraphenhilfsstellen Postanstalten. Die Telegraphenbauämter sind erst in den letzten Jahren eingerichtet worden. Zu ihren Befugnissen gehört die Auskundung, Planung und Ausführung des gesamten Telegraphen- und Fernsprechbaudienstes. Sie haben die vorhandenen Linien und Leitungen in gutem Zustande zu halten und sollen die Verkehrsämter bei der Instandhaltung der technischen Einrichtungen unterstützen. Außerdem ist ihnen auch die Gebührenüberwachung übertragen. Falls sich im Bezirke der Telegraphenbauämter eine Stangenzubereitungsanstalt befindet, ist sie dem betreffenden Bauamte in technischer Beziehung unterstellt.

Den Telegraphenbauämtern unterstehen mehrere Baubezirke unter Leitung eines Telegraphenbauführers oder Oberbauführers. Mehrere Baubezirke können auch unter einem Abteilungsbauführer zusammengefaßt werden. Die Baubezirksleiter sind hauptsächlich für den guten Zustand der Linien und Leitungen ihres

Bezirkes verantwortlich. Sie haben die Verwendung der Bautrupps zu regeln und die ausgeführten Arbeiten abzunehmen. Die Bautrupps unterstehen einem Truppführer, der Beamter ist. Zu seiner Unterstützung können Telegraphenvorarbeiter oder jetzt Telegraphenvorhandwerker den einzelnen Trupps zugeeilt werden. Der Führer des Bautrupps ist für die ordnungsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Bauarbeiten verantwortlich. Er hat auch besonders dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Abchnitt II.

Stellung der Beamten.

a) Rechtsverhältnisse.

Durch die Umstellung des Staatswesens des Deutschen Reiches im November 1918 sind nicht etwa alle alten Gesetze geändert oder aufgehoben worden. Die Mehrzahl der alten Gesetze hat vielmehr Gültigkeit behalten. Der Artikel 178 der RV bestimmt darüber:

„Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.“

Für die Rechtsverhältnisse der Beamten der DRP ist daher das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, das „Reichsbeamtengesetz“ maßgebend.

Dieses Gesetz hat im Laufe der Zeit einige kleine Änderungen durch sogenannte „Novellen“ erhalten. Die wichtigste ist die Pensionsnovelle von 1907.

Wichtig sind ferner noch:

- das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924,
- das Unfallfürsorgegesetz von 1907,
- das Beamtenhinterbliebenengesetz von 1909,
- das Besoldungsgesetz von 1920, welches durch viele Ergänzungen abgeändert worden ist.

Außerdem sind in den Artikeln 128—132 der Reichsverfassung einige allgemeine Bestimmungen aufgenommen worden, auf die später zurückgekommen wird.

Aber die Gesetze siehe weitere Ausführungen in Heft IV, Bürgerkunde.

b) Einteilung der Beamten.

Man unterscheidet je nach Art der übergeordneten Behörde Reichsbeamten oder Landesbeamten. Früher gab es noch sogenannte mittelbare Reichsbeamten, d. h. es waren Beamten, die von einem Staate (Land) oder dem Herrscher desselben ernannt, aber auf Grund der alten Reichsverfassung gehalten waren, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten. Es hatte sich dieses aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben.

So wurden z. B. die Mehrzahl der höheren Beamten (Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Oberpostinspektoren) vom Kaiser ernannt, die meisten Postdirektoren dagegen vom Landesherrn (Königliche preussische, sächsische Postdirektoren). Alle Beamten in Elsaß-Lothringen waren kaiserliche Beamten, daher unmittelbare Reichsbeamten. Die Sekretäre und Assistenten in Preußen, Baden, Sachsen und einigen anderen Staaten waren dagegen Landesbeamten.

Die Eigenschaft als mittelbarer Reichsbeamter kam bei der Ablegung des Dienstoides zur Geltung. In der Eidesformel verpflichtete sich der Beamte, „den Anordnungen seiner Majestät des deutschen Kaisers Folge zu leisten“. Heute unterscheidet man nur Reichs- und Landesbeamten. Es gibt keine mittelbaren Reichsbeamten bei der DRP mehr. Der Artikel 88 der RV vom 11. August 1919 bestimmt im ersten Satze: „Das Post- und Telegraphenwesen ist ausschließlich Sache des Deutschen Reiches.“ Die Beamten der DRP werden also nur noch vom Reiche angestellt und sind daher Reichsbeamten. Dies ist ausdrücklich im § 12 des Reichspostfinanzgesetzes erklärt worden. Er lautet: „Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamten mit den Rechten und Pflichten des Artikels 129 der Reichsverfassung usw.“

Der Eid der Reichsbeamten lautet: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Bei der DRP gibt es höhere, mittlere und untere Beamten (nicht mehr Unterbeamten genannt!).

Die Beamtenverhältnisse sind im Juli 1922 neuregelt worden. Für das Telegraphenbaupersonal sind dann noch Ende Dezember 1924 besondere Bestimmungen erlassen.

Diese werden bei der Besprechung der Arbeiterlaufbahnen in dem vorliegenden Heft besonders behandelt werden.

Nach der Neureglung von 1922 wird für die höheren Beamten akademisches Studium verlangt. Als Anwärter für die Stellen des höheren Telegraphendienstes können Diplomingenieure in der Stellung als Postreferendar eingestellt werden. Die Postreferendare haben nach dreijähriger Referendarzeit das Post-

assessorexamen abzulegen, worauf die spätere Anstellung als Direktor oder Posttrat erfolgt.

Die Bewerber für den gehobenen mittleren Dienst müssen das Reifezeugnis für Unterprima besitzen. Sie werden als Supernumerare eingestellt und können nach dreijähriger Dienstzeit das Obersekretärexamen machen. (Diese Laufbahn ist aber vorläufig geschlossen!)

Der einfache mittlere Dienst ist zum Teil den Versorgungsanwärtern vorbehalten. Zum größten Teile sollen ihn aber die aus dem unteren Dienste hervorgegangenen Beamten nach Ablegung der Assistentenprüfung versehen.

Die weiblichen Anwärter werden sofort als Beamten eingestellt und nach zweijähriger Dienstzeit in das Diätarienverhältnis übergeführt. Nach mehrjähriger Dienstzeit können sie als Betriebsassistenten planmäßig angestellt werden.

Auch der untere Dienst ist teilweise den Versorgungsanwärtern vorbehalten. Außerdem werden aber angenommen:

- a) als Postlehrlinge mit Beamteneigenschaft Bewerber von 16—17 Jahren. Sie können nach zweijähriger Dienstzeit bei Bewährung zu Hilfspostschaffnern ernannt werden.
- b) als Hilfspostschaffner Bewerber von 18—25 Jahren. Sie haben einen einjährigen Probedienst abzuleisten. Die erste planmäßige Anstellung erfolgt als Postschaffner. Für ganz einfache Dienstleistungen, die keine besondere Vorbildung erfordern, können Posthelfer usw. nach längerer Dienstzeit als Postboten oder Amtsgehilfen planmäßig angestellt werden.

Zu bemerken ist, daß alle Beamten die Möglichkeit haben, durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen in die Dienststellen der höheren Beamtengruppen aufzurücken.

Nachstehend sind nach den Besoldungsgruppen geordnet die bei der deutschen Reichspost planmäßig angestellten Beamten aufgeführt.

- Gruppe II: Amtsgehilfen, Pförtner, Postboten.
 Gruppe III: Botenmeister, Drucker, Maschinisten, Ministerial-Amtsgehilfen, Postschaffner, Telegraphenleitungsaufseher.
 Gruppe IV: Oberbotenmeister, Oberdrucker, Obermaschinisten, Oberpostschaffner, Ministerial-Oberamtsgehilfen, Ministerial-Hausinspektoren, Postkraftwagenführer, Post- und Telegraphenbetriebsassistenten, Telegraphenoberleitungsaufseher.
 Gruppe V: Post- und Telegraphenassistenten, Reservemaschinenmeister, Telegraphenwerkführer, Wertführer.

- Gruppe VI: Ministerial-Kanzleisekretäre, Post- und Telegraphensekretäre, Postverwalter, Telegraphenbauführer, Oberwertmeister.
 Gruppe VII: Ministerial-Kanzleiobersekretäre, Oberpost- und Obertelegraphensekretäre, Oberpostbausekretäre, Postmeister, technische Oberpostsekretäre, Telegraphenoberbauführer, Telegraphenoberwertmeister.
 Gruppe VIII: Ministerialregistratoren, Post- und Telegrapheninspektoren, Postmeister (besonders großer Ämter), technische Postinspektoren, Maschineningenieure.
 Gruppe IX: Ministerial-Oberregistratoren, Oberpostkassenrendanten, Oberpost- und Obertelegrapheninspektoren, Oberpostmeister, Rechnungsbirektoren, technische Oberpostinspektoren, Maschinenoberingenieure.
 Gruppe X: Ministerialamtsmänner, Ministerial-Kanzleibirektoren, Posträte, Postbauräte, Post- und Telegraphenbirektoren, Postamtsmänner.
 Gruppe XI: Ministerialamtsmänner in Stellen von besonderer Bedeutung, Posträte, Postbauräte, Post- und Telegraphenbirektoren.
 Gruppe XII: Generalpostkassenrendant, Ministerialbürodirektor, Oberposträte, Oberpostbauräte, Oberpostbirektoren.
 Gruppe XIII: Ministerialräte, Präsidenten kleiner Oberpostdirektionen, Abteilungsbirektoren.
 Gruppe B₁: Präsidenten großer Oberpostdirektionen.
 Gruppe B₂: Präsidenten der größten Oberpostdirektionen und Präsident des telegraphentechnischen Reichsamtes.
 Gruppe B₃: Ministerialbirektoren.
 Gruppe B₄: Staatssekretäre.
 Gruppe B₅: Reichspostminister.

c) Anstellung der Beamten.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit. Die Anstellung auf Lebenszeit bedeutet, daß der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegen seinen Willen nur durch das förmliche Disziplinarverfahren oder durch Strafgerichtsurteil aus seinem Amte entlassen werden kann.

Die Personal-Abbauperordnung vom 27. Oktober 1923 widerspricht scheinbar diesem Grundsatz. Die Reichsregierung war aber durch das Ermächtigungsgesetz zum Erlaß der Abbauperordnung befugt, und außerdem wurden die Beamten nicht entlassen, sondern nur auf Wartegeld gesetzt, und können bei Bedarf, falls sie zur Ausfüllung ihrer Dienststellen noch geeignet und fähig sind, wieder einberufen werden. Die Abbauperordnung ist Ende 1924 aufgehoben worden.

Vor der Anstellung oder Annahme zu Dienstleistungen sind über jeden Bewerber Strafregisterauszüge von der Staatsanwaltschaft einzufordern. Nur bei Schülern, die sofort nach Abgang von

der Schule in den Dienst der DRP treten, ist das nicht notwendig (Telegraphenbaulehrlinge). Diese Strafregisterauszüge sind auch vor der Annahme als Telegraphenarbeiter oder Handwerker einzufordern. Bevor ein Beamter zum Dienst zugelassen wird, hat er den Dienstseid abzulegen. Der Dienstseid für den Reichsbeamten lautet: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Befehlen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“ Die Eidesleistung hat unter der vorgeschriebenen Form, unter Erhebung der Schwurfinger der rechten Hand und Wiederholung der Eidesformel zu geschehen. Vor der Vereidigung wird der zu Vereidigende auf die Bedeutung des Eides aufmerksam gemacht. Als Beweis des abgelegten Eides ist eine Verhandlungsschrift darüber zu unterschreiben. Der Eid bindet den Beamten für alle ihm später übertragene Dienstposten und verpflichtet ihn zur Amtsverschwiegenheit auch nach Ausscheiden aus dem Amte. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht vereidigt werden. Aushelfer und ständige Vertreter werden auch nicht vereidigt, sondern nur durch Handschlag zur Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses und zur Erfüllung ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Auch diese Verpflichtung wird verhandlungsschriftlich festgelegt.

Über die erfolgte Anstellung wird den Beamten eine Urkunde übergeben, welche man früher „Bestallung“ nannte, die aber jetzt Anstellungsurkunde heißt. Es gibt nun planmäßige oder nichtplanmäßige Anstellungen. Planmäßig ist eine Anstellung dann, wenn dem Beamten eine im Besoldungsplan der DRP vorgesehene (planmäßige) Stelle übertragen wird. Diese Stelle kann neu eingerichtet oder durch das Ausscheiden eines anderen Beamten frei geworden sein. Die planmäßigen Beamten erhalten: Gehalt, Sozialzulagen und Wohnungsgeldzuschuß. Sie haben Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge. Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten nur Tagegelder oder feste Vergütungen.

d) Rechte der Beamten.

Der Reichsbeamte hat das Recht auf:

1. das ihm gemäß der bekleideten Dienststelle zustehende Einkommen,
2. Zahlung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen,
3. Anspruch auf Ruhegehalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
4. Titel, Rang und Uniform,
5. Schutz seiner wohlverworbenen Rechte und Ansprüche,

6. politische Freiheit,
7. Beamtenvertretungen,
8. besonderen strafrechtlichen Schutz in Ausübung seines Amtes.

Zu 1. Das Einkommen der Beamten ist durch das Besoldungsgesetz von 1920 mit seinen Ergänzungen geregelt.

Zu 2. Tagegelder erhalten nur die planmäßigen Beamten bei Dienstreisen oder Beschäftigungen außerhalb des Zwei-Kilometer-Umkreises ihres Amtsortes. Die Bezüge der Telegraphenbaubeamten sind durch eine „Sonderregelung“ festgesetzt. Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten nur Reisetagegelder während der Dauer der Reise und keine Beschäftigungstagegelder.

Zu 3. Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{20}{100}$ des Einkommens und steigt mit jedem vollendeten Jahre um $\frac{2}{100}$ bis zur Vollendung von 25 Dienstjahren. Von da ab steigt es nur um $\frac{1}{100}$ jährlich bis zum Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$ des Einkommens.

Beim Todesfalle eines planmäßig angestellten Beamten erhalten die Witwe oder die anerkannten Kinder noch ein volles Vierteljahrsgehalt, das sogenannte „Gnadenvierteljahr“. Es rechnet von dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats ab. Bei Ruhegehaltsempfängern wird das Ruhegehalt für das Gnadenvierteljahr ausgezahlt. Nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs erhalten die Witwe und die Kinder das Witwen- und Waisengeld. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des zur Zeit des Todes fälligen Ruhegehalts. Das Witwengeld soll nicht weniger als ein Drittel des ruhegehaltsfähigen Dienstseinkommens der niedrigsten Stufe der Besoldungsgruppe A 1 und nicht mehr als die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Dienstseinkommens der Gruppe B 2 betragen. Das Waisengeld beträgt bei Kindern, deren Mutter noch lebt und also Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes und bei Kindern, deren Mutter auch gestorben ist (Waisenkinder), ein Drittel des Witwengeldes. Das Waisengeld wird nur bis zum 18. Lebensjahr oder etwaiger früherer Verheiratung gezahlt.

Zu 4. Das Recht zur Führung des Titels erlischt nicht mit der Versetzung in den Ruhestand; es kann aber im förmlichen Disziplinarverfahren mit der Entlassung abgesprochen werden. Uniform zu tragen ist ein Recht, aber auch eine Pflicht. Zum Tragen von Dienstkleidern sind insbesondere die Beamten der Verkehrsämter verpflichtet, welche bei Erledigung ihrer Dienstgeschäfte mit dem Publikum in direkte Berührung treten. Be-

amte im Telegraphenbaudienste dürfen in gewöhnlicher Kleidung ihren Dienst verrichten. (Die Telegraphenarbeiter und Telegraphenvorarbeiter sind zum Tragen der Dienstmützen verpflichtet.) Außerhalb des Dienstes darf nur vollständige Uniform oder Zivilkleidung getragen werden.

Zu 5. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 129:

„Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverleßlich.“

Es darf also z. B. das Recht auf Ruhegehalt nicht gekürzt oder aufgehoben werden. Änderungen in den Rechten, welche den Beamten zum Vorteil gereichen, sind selbstverständlich gestattet.

Zu 6. Der Artikel 130 Abs. 2 der RV. lautet:

„Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Meinung und Vereinigungsfreiheit gewährleistet.“

Es darf also kein Beamter wegen Angehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei oder einer Organisation bestraft oder gar entlassen werden. Der Beamte hat aber im Dienst alle politischen Äußerungen zu unterlassen und darf keine politischen Abzeichen tragen. Außerhalb des Dienstes darf er auch seine politische Freiheit nicht mißbrauchen und gegen bestehende Gesetze verstoßen, (z. B. gegen das Gesetz zum Schutze der Republik).

Zu 7. In Absatz 3 des Artikels 130 RV ist gesagt:

„Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung Beamtenvertretungen.“

Bei der DRP sind Beamtenvertretungen vorhanden. Es besteht seit 1919 ein Beamtenbeirat beim Reichspostministerium zur Vertretung der allgemeinen dienstlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Beamten. Er ist aus den Kreisen der höheren, mittleren und unteren Beamten zusammengesetzt.

Durch Erlass vom 24. April 1922 ist die Bildung der Beamtenausschüsse angeordnet worden. Es gibt bei dem RVM einen Hauptbeamtenausschuß, bei den PVDen einen Bezirksbeamtenausschuß und bei den Verkehrsämtern mit mindestens 20 Beamten einen Ortsbeamtenausschuß. Solche Ortsbeamtenausschüsse bestehen auch für die Beamten des RVM und der PVDen bei diesen Behörden. Außerdem kann in jedem Oberpostdirektionsbezirk ein Amtsvorsteherausschuß gebildet werden. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, die persönlichen Dienstangelegenheiten der Beamten bei den Vorgesetzten wahrzunehmen. Über ihre Tätigkeit sind besondere Bestimmungen getroffen.

(Für die Arbeiter sind ähnliche Vertretungen vorhanden, die Betriebsräte. Diese werden später behandelt.)

Zu 8. Der Beamte genießt in Ausübung seines Amtes besonderen strafrechtlichen Schutz. So werden z. B. tätliche Angriffe oder Beleidigungen gegen einen Beamten in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit strenger bestraft als die gegen eine Privatperson gerichteten derartigen Angriffe und Beleidigungen. Das Recht, Strafantrag zu stellen, hat sowohl der Beamte wie auch seine vorgesetzte Behörde.

c) Pflichten der Beamten.

In § 10 des Reichsbeamtengesetzes ist über die Pflichten der Beamten gesagt: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt, der Verfassung und den Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.“

Daraus ergibt sich:

1. Die Pflicht zur gewissenhaften und gesetzmäßigen Verwaltung seines Amtes.
2. Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten.

Zu 1. Die Art der Ausführung seiner Dienstobliegenheiten ist den Beamten durch Dienstsanweisungen und Geschäftsordnungen vorgeschrieben. Besonders erwähnt soll werden, daß der Beamte, der seinen Amtsort verlassen will, Urlaub haben muß. Der regelmäßige Erholungsurlaub, der den Beamten gewährt wird, richtet sich nach dem Alter und der Dienststellung des betreffenden Beamten. Der Beamte hat aber kein gesetzliches Recht auf Erholungsurlaub. Urlaub muß gewährt werden zu Wahlen, Anteilnahme an Gemeindevertretungen usw. Außerdem kann noch Urlaub als Kururlaub oder zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten bewilligt werden.

Krankheiten der Beamten sind möglichst sofort zu melden. Nach drei Tagen ist die Dienstunfähigkeit glaubhaft nachzuweisen. Dauert eine Krankheit länger als zehn Tage, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Zu 2. In der Pflicht zur Treue ist auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit enthalten. Aber diese ist noch besonders in § 11 des RVG vorgeschrieben.

„Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach er-

forderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.“

Es handelt sich hier nicht nur um das Post- und Telegraphengeheimnis, welches durch RW Art. 117 und das Postgesetz sowie das Telegraphengesetz besonders geschützt ist, sondern um die Pflicht zur Verschwiegenheit über andere Vorkommnisse im Amte. Z. B. darf ein Beamter der Personalstelle keine ihm durch Einsicht in die Akten zur Kenntnis gekommene Tatsache über einen Beamten einem anderen Beamten oder sonstigen Personen mitteilen.

Die oben erwähnten Gesetze werden in Heft IV besonders behandelt werden.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geht sogar so weit, daß ein Beamter als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht nur dann Aussagen über dienstliche Angelegenheiten machen darf, wenn er von seiner vorgesetzten Behörde von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit befreit worden ist.

f) Folgen der Pflichtverletzung.

1. Disziplinarrechtliche Folgen.

Das RWG sagt in § 72: „Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.“

Die Disziplinarstrafen bestehen:

- a) in Ordnungsstrafen.
 - α) Warnung,
 - β) Verweis,
 - γ) Geldstrafe, die mit einem Verweis verbunden sein kann.
- b) in Entfernung aus dem Amte.
 - α) Strafversetzung, d. h. Versetzung in ein anderes Amt gleichen Ranges, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, die das Doppelte des monatlichen Diensteinkommens nicht übersteigt.
 - β) Dienstentlassung. Mit dieser ist der Verlust des Titels und des Pensionsanspruches von Rechts wegen verbunden.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. Geldstrafen können nur durch die Amtsvorsteher, die OPden und das RPKM verhängt werden.

Die Höchstgrenze der Geldstrafe kann nur durch das RPKM verhängt werden und beträgt bei besoldeten Beamten die Hälfte des zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten ein Achtel des monatlichen Diensteinkommens für einen Beamten auf der 1. Stufe der Besoldungsgruppe X. Die OPD kann bestrafen bis zu einem Viertel, der Amtsvorsteher bis zu einem Dreißigstel des Höchstbetrages. Unter Monateinkommen ist hier bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt, bei nichtplanmäßigen Beamten die Diäten nebst den etwaigen Teuerungszuschlägen gemeint.

Vor Verhängung der Ordnungsstrafe soll dem Beamten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden. Auch soll auf Antrag des Beamten der zuständige Beamtenausschuß gehört werden. Die Strafe wird durch schriftliche Verfügung oder verhandlungsschriftlich verhängt. Die Entfernung aus dem Amte kann nur durch das förmliche Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Das RPKM verfügt die Einleitung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren besteht aus der schriftlichen Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung. Es sind zwei Instanzen vorhanden. Die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof mit dem Sitz in Leipzig.

Nur der Reichspräsident hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu mildern oder aufzuheben. Bei Verhängung eines Strafgerichtsurteils, das den Verlust des Amtes von Rechts wegen zur Folge hat, wird natürlich kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet.

2. Strafrechtliche Folgen.

Begeht ein Beamter eine Handlung, welche gegen die Strafgesetze verstößt, so wird er nach diesen Gesetzen bestraft. Man unterscheidet aber zwischen sogenannten

- a) Amtsverbrechen (z. B. Verletzung des Post- und Telegraphengeheimnisses, Unterdrückung von Telegrammen, Amtsunterschlagung, Urkundenfälschung in Büchern und Belegen und
- b) gemeinen Verbrechen, die jeder begehen kann, und die keine Beziehung zum Amte haben (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw.).

Die Strafe für Amtsverbrechen ist höher als für gleichartige Verbrechen, welche nicht von Beamten begangen werden.

Die in Betracht kommenden Gesetze und Paragraphen werden in Heft IV behandelt werden.

3. Privatrechtliche Folgen.

Die Haftung eines Beamten gegenüber Dritten richtet sich nach § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

„Verleßt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen usw.“

Beispiel: Der Führer eines Bautrupps versäumt es, beim Ziehen von Leitungen quer über einen Weg Posten aufzustellen, um die Passanten zu warnen. Ein Radfahrer stürzt über den nicht hochgehobenen Draht und zerreißt sich die Kleider. Der Truppführer hat die ihm gegenüber den Dritten, den Passanten, obliegende Amtspflicht verletzt. Er ist zur Erstattung des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) ist keine Strafe, sondern nur eine Maßnahme zur Sicherung des Dienstbetriebes. Die DRV. kann z. B. einen Beamten, der einer Amtsunterschlagung beschuldigt ist, nicht weiter Dienst verrichten lassen. Es wird daher bis zur Entscheidung im Disziplinarverfahren die Suspension ausgesprochen. Die Dienstenthebung trifft außerdem von Rechts wegen ein, wenn im Strafgerichtsverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil gefällt worden ist, oder wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidung auf Dienstentlassung ergangen ist.

Während der Dauer der Suspension wird die Hälfte des Dienstehkommens, ausschließlich des Frauenzuschlages, der Kinderzuschläge und der etwaigen örtlichen Sonderzuschläge einbehalten. Es kann aber dem betreffenden Beamten gestattet werden, Nebenbeschäftigungen, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, zu übernehmen, was sonst nicht erlaubt ist.

Abchnitt III.

Der Telegraphenarbeiter.

A. Allgemeines.

Für die Rechtsverhältnisse der Telegraphenarbeiter (Annahme, Entlohnung, Urlaub, Ausscheiden aus dem Dienste usw.) gilt der Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der deutschen Reichspost vom 31. März 1924, der mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in einigen Punkten abgeändert worden ist, sowie die Arbeitsordnung vom 18. November 1921 mit ihren Nachträgen. Daneben muß der Arbeiter die Unfallverhütungsvorschriften und die Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe kennen und beachten.

B. Annahme von Telegraphenarbeitern.

Hierfür sind maßgebend die Bestimmungen des Tarifvertrages § 2. Außerdem ist durch eine Verfügung des Reichspostministeriums die Ablegung einer Eignungsprüfung vor der Annahme als Telegraphenarbeiter vorgeschrieben worden. In dieser Prüfung wird der Bewerber auf Beweglichkeit, Farbensinn und geistige Fähigkeiten geprüft. Dieselbe Prüfung ist für die Bewerber, welche als Telegraphenbaulehrlinge eingestellt werden wollen, vorgeschrieben. Die wichtigsten Bestimmungen des Tarifvertrages über die Einstellung der Telegraphenarbeiter sind folgende:

1. Die Einstellung der Telegraphenarbeiter darf nur von der Beizugeltheit, nicht aber von der Angehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei oder wirtschaftlichen Vereinigung oder von der Religion abhängig gemacht werden.
2. Die Bewerber müssen unbescholten sein. Es können schriftliche Zeugnisse darüber gefordert werden, daß der Bewerber den Anforderungen entspricht.
3. Die Bewerber sollen in der Regel nicht jünger als 18 und nicht älter als 25 Jahre sein. Bei besonderer Tüchtigkeit sind Ausnahmen bis höchstens 30 Jahren gestattet.
4. Die Arbeiter müssen gesund, gewandt und rüstig sein.
5. Für die Einstellung in eine Handwerkerkelle ist der Besitz eines Gesellenprüfungszeugnisses oder die Bescheinigung über die ordnungsmäßig zurückgelegte Lehrzeit von drei Jahren Vorbedingung.

Die Telegraphenbaulehrlinge.

Die Einstellung der Telegraphenbaulehrlinge ist durch die Verfügung des Reichspostministeriums betreffs der Neuordnung der Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienste (Amtsblatt 120 von 1924, Vfg. 814) angeordnet worden. Die DRV sah sich durch die Entwicklung der Technik und die dadurch hervorgerufenen größeren Anforderungen, welche an das Telegraphenbaupersonal gestellt werden müssen, gezwungen, nicht mehr ungelernete Arbeiter oder Handwerker mit einseitiger Vorbildung (Schlosser, Tischler, Dachdecker, Klempner usw.) einzustellen, sondern die Ausbildung ihres Personals von Anfang an selbst in die Hand zu nehmen. Damit allein ist die Gewähr gegeben, daß das

zukünftige Baupersonal den Anforderungen der fortschreitenden Technik genügen kann.

Das Schwergewicht der Ausbildung und der später abzulegenden Prüfungen wird auf das Gebiet des praktischen Telegraphenbaues und der Telegraphentechnik gelegt. Um hierfür aber Grundlagen zu schaffen, müssen von den Lehrlingen — und ebenso von den jetzigen Telegraphenarbeitern, welche sich gemäß den Übergangsbestimmungen zur Ablegung der Gesellenprüfung melden wollen — Kenntnisse über die Begriffe der Grundlagen der Elektrotechnik (Magnetismus, Reibungselektrizität, galvanische Elektrizität, Elektromagnetismus, Induktion usw.) verlangt werden. Außerdem werden die Anwendungen dieser Grundbegriffe auf die bei der OVP verwandten Apparate, mit denen der Telegraphenbauhandwerker später Befassung haben wird, beim Lehrgang erläutert und die Bauart und Wirkungsweise dieser Apparate erklärt. Auch allgemeine Kenntnisse über die OVP (Berufskunde) und solche, die jeder Staatsbürger heute haben muß (Bürgerkunde), müssen verlangt werden. Es ist also ein großes Gebiet, das von dem Lehrling in drei Lehrjahren durchzuarbeiten ist.

Gemäß den Übergangsvorschriften (Amtsblatt 16 von 1925, Bsp. 104 nebst Anlagen) soll der Ausbildungsplan für Lehrlinge den Lehrkursen für die jetzigen Telegraphenarbeiter zugrunde gelegt werden. Es ist daher wesentlich, daß die Telegraphenarbeiter sich über die Anforderungen an die Telegraphenbaulehrlinge genau vertraut machen.

Ab s c h n i t t IV.

Allgemeine Grundsätze über die Telegraphenbaulehrlinge.

1. Die Lehrlinge werden bei jeder OVP eingestellt und in geeigneten Werkstätten ausgebildet.
2. Vorbedingung für den Eintritt ist die abgeschlossene Volksschulbildung.
3. Die Lehrlinge dürfen nur ein Alter von 14—17 Jahren haben. Sie sollen unbefristet, körperlich tauglich und befähigt sein und müssen ihre Eignung durch Ablegung der Eignungsprüfung nachweisen.

4. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings schließt einen Lehrvertrag ab. Lehrherr ist der Vorsteher des zuständigen Telegraphenbauamtes.

5. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit treten die Bestimmungen des Lehrvertrages über Auflösung des Lehrverhältnisses in Kraft.

6. Der Lehrling erhält eine gehörige Ausbildung. Er hat bestrebt zu sein, sich in seinem Handwerk zu vervollkommen, und hat sich eines anständigen und gestifteten Lebenswandels zu befleißigen.

7. Die tägliche Arbeitszeit ist die gleiche wie für die Arbeiter, aber ohne Überstunden, Sonntags- und Nacharbeit.

8. Für den dienstlich erteilten Unterricht ist kein Lehrgeld zu zahlen. Lehrmittel (Wäher, Schreib- und Zeichensachen) haben die Lehrlinge auf eigene Kosten zu beschaffen.

9. Die Lehrlinge erhalten Lehrlingsvergütung (vgl. Lohnsatz zum Tarifvertrag). Bei Beschäftigung außerhalb des Rahmens ihres Amtesortes erhalten sie die im § 14 des Tarifvertrages festgesetzte Entschädigung (also dieselbe wie die Arbeiter). Ausgenommen ist nur die Zeltentschädigung.

10. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 12, im zweiten 8, im dritten 6 Tage Urlaub.

11. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.

12. Die Lehrlinge haben sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung zu unterziehen. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorsteher des Ausbildungs Telegraphenbauamtes oder dessen Vertreter als Vorsitzenden,
- b) je einem Beamten der Werkführer- und der Truppführerlaufbahn,
- c) einem Lehrer der posteigenen Werkschule oder einer öffentlichen Fortbildungsschule,
- d) einem Telegraphenhandwerker oder Vorhandwerker,
- e) einem Vertreter des selbständigen Handwerkes, der auf Vorschlag der zuständigen Handwerkskammer ernannt wird.

Der Telegraphenhandwerker wird vom Betriebsrat ernannt. Er muß mindestens 3 Jahre Geselle sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Solange ein Telegraphenvorhandwerker der neuen Vausbahn nicht zur Verfügung steht, tritt an seine Stelle ein Telegraphenvorarbeiter oder Telegraphenleitungsaufseher.

13. Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, erhalten ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis.

Dieses Prüfungszeugnis hat gemäß dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Dezember 1924, betreffend Gesellenprüfung bei der Deutschen Reichspost, in Preußen die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom). Auch einige andere Länder sind dem Beispiele von Preußen hierin gefolgt.

Besteht ein Lehrling die Prüfung nicht, so erhält er nur eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Lehrzeit vom Lehrherrn. Auf Wunsch kann die Bescheinigung auf Führung und Leistung ausgedehnt werden.

14. Die Prüfung darf nur einmal und im ganzen wiederholt werden. Die Frist, nach welcher die Wiederholung stattfinden darf, bestimmt der Prüfungsrat. Sie darf nicht länger als sechs Monate sein. Auf Wunsch kann der Lehrling gegen Lehrlingsvergütung für das dritte Jahr weiterbeschäftigt werden und kann unentgeltlich an den Lehrlingsausbildungskursen teilnehmen.

15. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Lehrlinge ist der Betriebsrat zuständig.

16. Nach abgeschlossener Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet.

17. Die Grundsätze über die Telegraphenbaulehrlinge sind mit dem 1. Januar 1925 in Kraft getreten.

Abchnitt V.

Der Lehrvertrag.

Nachfolgend ist ein vom Reichspostministerium vorgeschriebenes Muster zum Lehrvertrag abgedruckt. Nähere Erläuterungen dazu erübrigen sich.

Stempelfrei nach § 126b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Deutsche Reichspost

Lehrvertrag.

Zwischen der Deutschen Reichspost, vertreten durch den Vorsteher des Telegraphenbauamtes in Gumbinnen als Lehrherr einerseits und dem Arbeiter August Müller in Gumbinnen als dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings Franz

Müller in Gumbinnen geboren am 17. August 1910 in Gumbinnen andererseits, wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen.

Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er

sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (zurzeit § 1002 Ziffer 6 BGB.) zur Wirklichkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum 1. April 1925 beizubringen.

§ 1.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Vorsteher des Telegraphenbauamtes Gumbinnen nimmt den Lehrling Franz Müller in Gumbinnen in Gumbinnen als Telegraphenbau-Lehrling auf und verpflichtet sich, ihn in allen zum Telegraphenbauhandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Telegraphenbauhandwerker auszubilden.

§ 2.

Dauer der Lehrzeit.

Die Lehrzeit beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre und beginnt am 1. April 1925. Falls der 1. April 1925 auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, gilt der folgende Werktag als Lehrbeginn. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während derer beide Parteien durch schriftliche fristlose Kündigung unter Ausschluß jedes Entschädigungsanspruches den Vertrag aufheben können. Erfolgt in der vorbezeichneten Zeit keine Kündigung, so ist der Vertrag rechtswirksam.

bleibt der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krankheit oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen insgesamt mehr als ein Vierteljahr von der Arbeit fern, so findet eine Verlängerung der Lehrzeit um diejenige Zeit statt, die den Zeitraum von einem Vierteljahr überschreitet.

§ 3.

Vergütung.

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Vergütung, deren Höhe sich nach der in der Lohn tafel zum Tarifvertrage nachrichtlich aufgenommenen Bestimmung richtet.

§ 4.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes anständig zu betragen, den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen, die vorgeschriebenen Arbeits- und Schulstunden pünktlich einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Nach beendeter Lehrzeit ist er verpflichtet, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen.

§ 5.

Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den

Lehrling zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrvertrag obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, sein Betragen außerhalb der Arbeitszeit zu überwachen, und übernimmt es, für angemessene Wohnung, Kleidung und Beköstigung des Lehrlings zu sorgen.

§ 6.

Auflösung des Lehrvertrags.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag durch fristlose Kündigung vorzeitig aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind besonders anzuführen:

I. Von seiten der Deutschen Reichspost, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. beim Vertragsabschluss.
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel.
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit. Pflichtenverweigerung.
4. Unvorsichtigkeit mit Feuer oder Licht.
5. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen.
6. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen gegen Arbeitgeber oder Mitarbeiter.
7. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit.

8. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, Treue, des Fleißes und anständigen Betragens.
9. Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Werkschulen. (In allen Fällen kann die fristlose Entlassung nur binnen einer Woche erfolgen, nachdem die Verfehlung dem Lehrherrn bekannt geworden ist.)

II. Von seiten des Lehrlings aus folgenden Gründen:

1. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.
2. Verleitung oder Versuch zur Verleitung zu Handlungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten oder Begehen solcher Handlungen mit Familienangehörigen, durch die für den Lehrling in Betracht kommenden Vertreter der Deutschen Reichspost.
3. Vorenthaltung der Vergütung.
4. Erweisbare, bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht erkennbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit.
5. Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise durch die Deutsche Reichspost.
6. Mißbrauch des Rechtes der väterlichen Zucht.
7. Übergang zu einem andern Gewerbe oder Beruf.

§ 7.

Erfüllung des Lehrvertrags.

Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bei der Deutschen Reichspost steht dem Lehrling nicht zu.

(Ort) Wiesbaden, den 25. März 1925.
Oberpostdirektionsbezirk.

(Dienststempel)

Der gesetzliche Vertreter
August Müller

Dieser Vertrag ist doppelt auszufertigen und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien und vom Lehrling selbst zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen.

Der Lehrherr
Kaehler

Der Lehrling
Franz Müller

Abschnitt VI.

Der Lehrgang.

Das Reichspostministerium hat Lehrpläne für die praktische und die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge aufgestellt. Die Lehrgänge werden nach den örtlichen Verhältnissen kleine Verschiedenheiten zeigen müssen. Der Amtsvorsteher des betreffenden Telegraphenbauamts hat die Lehrgänge einzurichten und zu überwachen.

Es ist vorgesehen für das

erste Jahr:

A. Praktische Ausbildung.

Werkstattausbildung in der Metallbearbeitung etwa 4½ Monate
Werkstattausbildung in der Holzbearbeitung . . . etwa 1 Monat
Beschäftigung im Bauzeuglager 4 Monate
Beschäftigung in der Apparatwerkstatt 2 Monate
(Außerdem erhält der Lehrling 12 Tage Urlaub.)

B. Theoretische Ausbildung.

Diese wird neben der praktischen Ausbildung erteilt. Sie umfaßt: Den Besuch einer Fortbildungsschule (tunlichst mit Teilnahme an einem Lehrgang für Mechaniker, Schlosser, Maschinenbauer

usw.) und daneben den Unterricht über Berufskunde, Elektrotechnik und die Bestimmungen der Telegraphenbauordnung Abschnitt II (Freileitungsbau).

Zweites Jahr:

A. Praktische Ausbildung.

Ausbildung im OVN-Baudienst durch Beschäftigung bei verschiedenen Bautrupps (oberirdischer Bau und Herstellung von Sprechstellen) 5 Monate
 Ausbildung im OVN-Baudienst durch Beschäftigung bei Kabelbautrupps 3 1/2 Monate
 Ausbildung im Kabellöten beim TWA oder Bauzeuglager 1 Monat
 Beschäftigung als Kabellöter bei einem Lötterbautrupps 2 1/2 Monate

B. Theoretische Ausbildung.

Weiterer Besuch der Fortbildungsschule. Daneben Unterricht in Berufs- und Bürgerkunde sowie in Elektrotechnik und den Bestimmungen der TBO III.

Drittes Jahr:

A. Praktische Ausbildung.

Streckenbaudienst bei verschiedenen Streckenbautrupps 4 Monate
 Ausbildung im OVN-Baudienst durch Zuteilung zu Bautrupps, die mit Herstellung von Reihenanlagen und schwierigeren Sprechstellen beschäftigt sind 4 Monate
 Ausbildung im Dienst im Umschaltraum und im Störungsbeseitigungsdienst 3 Monate
 Unterweisung in der Anfertigung und Aufstellung der im Telegraphenbaudienste nötigen schriftlichen Unterlagen.

B. Theoretische Ausbildung.

Er wird während der ersten 4 Monate des Jahres ruhen müssen, da die Lehrlinge Streckenbautrupps zugeteilt sind. In den weiteren Monaten ist die Fortbildungsschule zu besuchen. Daneben erfolgt Unterricht über die Bestimmungen der TBO I, über Apparatkunde, Meßkunde, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen usw.

Abchnitt VII.

Prüfungsbestimmungen für die Arbeiterlaufbahnen.

1. Allgemeines und Übergangsbestimmungen.

Handwerker, die drei Jahre, und Telegraphenarbeiter, die einschließlich der Hilfsarbeiterzeit fünf Jahre mit Erfolg im Telegraphenbau tätig gewesen sind, können auf ihren Antrag, und wenn sie geeignet sind, zur Ausbildung als Telegraphenhandwerker zugelassen werden. Die Ausbildungszeit beträgt im allgemeinen ein Jahr, ist aber für die Übergangszeit vom 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1927 erheblich herabgesetzt worden.

Zu den Ausbildungslehrgängen werden die Telegraphenarbeiter und -handwerker, welche mit Vorarbeitergeschäften betraut waren, zuerst einberufen. Dann folgen die Handwerker und Arbeiter, welche sich bei besonders schwierigen Arbeiten als brauchbar erwiesen, sonst Hervorragendes geleistet haben und fähig sind, schriftliche Arbeiten zu fertigen und Stromlauf- und Aufbauzeichnungen mit Verständnis zu lesen.

In dritter Stelle werden die Handwerker mit mehr als sechs und Telegraphenarbeiter mit mehr als acht Jahren Baudienstzeit einberufen. Sind alle Arbeiter dieser drei Gruppen einberufen gewesen, so werden die übrigen nach dem Dienstalter des Baudienstalters aufgerufen. Stichtage für die Berechnung des Baudienstalters sind 1. April 1925, 1926, 1927 und der 1. Oktober 1927. Der Ausbildungslehrgang erfolgt in besonders zusammengestellten Bautrupps und dauert etwa ein bis drei Monate. Für den theoretischen Unterricht ist der Lehrplan für die Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge maßgebend, nach dem die vorliegenden Hefte eingeteilt sind. Selbstverständlich kann im Lehrgang nur das Wichtigste in gedrängter Kürze vorgefragt werden. Die Teilnehmer an den Kursen sind auf Selbststudium angewiesen. Nach Beendigung des Ausbildungskurses hat sich der Teilnehmer einer Mefelienprüfung zu unterziehen. Der Prüfungsausschuß ist ebenso zusammengesetzt wie der für Telegraphenbaulehrlinge.

2. Prüfungsbestimmungen für die Telegraphenhandwerkerprüfung.

Bei dem praktischen Teil dieser Prüfung sind vier Aufgaben zu erledigen:

- a) Freileitungsbau,
- b) Unterirdischer Bau und Innenleitung,

- c) Sprechstellenbau,
- d) Störungsbeseitigung in Landlinien und bei einfachen Sprechstelleneinrichtungen.

Anschließend an den praktischen Fall findet eine mündliche Aussprache über den Prüfungsgegenstand statt, aus der ein zuverlässiger Schluß auf Verständnis und Können des Prüflings gezogen werden kann. Hierbei beweist der Prüfling seine theoretischen Kenntnisse.

Bei dem schriftlichen Teile der Prüfung soll der Prüfling seine Kenntnisse über den mit dem Telegraphenbau zusammenhängenden einfachen Schriftwechsel (z. B. Übergabebescheinigung, Stützpunktnachweis, Anfertigung von einfachen Handskizzen und Stromläufen) nachweisen.

Die Prüfung darf nur zweimal und nur im ganzen wiederholt werden. (Die Lehrlinge dürfen die Prüfung nur einmal wiederholen.) Die Frist zur Wiederholung wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt und darf 12 Monate nicht übersteigen. Sie läuft zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildungszeit ab. An dem Ausbildungskurse soll der Telegraphenarbeiter nur einmal teilnehmen.

Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Prüfling ein Prüfungszeugnis darüber ausgestellt.

3. Vorteile der bestandenen Gesellenprüfung.

Gemäß den Übergangsbestimmungen findet eine Anstellung von Telegraphenvorhandwerkern, -handwerkern und -arbeitern im Postdienst in der Regel nicht mehr statt. Falls aber Stellen verfügbar sind, können Telegraphenvorhandwerker und -handwerker als Telegraphenleitungsaufseher im Telegraphendienst oder im gemischten Telegraphen- und Postdienst angestellt werden.

Für die spätere Laufbahn der Telegraphenhandwerker nach Ablegung der Gesellenprüfung gelten folgende Grundsätze:

- a) Ernennung zum Telegraphenvorhandwerker.

Telegraphenhandwerker aus der Telegraphenbaulehrlingslaufbahn, die sich mindestens vier Jahre als Handwerker bewährt haben, sowie andere Telegraphenhandwerker, die mindestens drei Jahre als tüchtig erprobt sind, können, falls sie geeignet und Stellen frei sind, vom Vorsteher des Telegraphenbauamtes oder der betreffenden Werkstätte zum Telegraphenvorhandwerker ernannt werden. Telegraphenvorhandwerker bleiben im Arbeiterverhältnis.

- b) Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Die Telegraphenvorhandwerker können sich nach einer Dienstzeit von drei Jahren (bei solchen aus der Lehrlingslaufbahn nach vier Jahren) zur Assistentenprüfung melden. (Nähere Prüfungsbestimmungen werden später erörtert.) Nach Ablegung der Assistentenprüfung können sie in Stellen für Betriebsassistenten (Gruppe A IV der Besoldungsordnung) angestellt werden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt mit dreimonatlicher Kündigung. Nach fünfjähriger Bewährung kann die Anstellung in eine unkündbare umgewandelt werden. Bei Eignung des betreffenden Beamten ist Beförderung bis in Stellen der Besoldungsgruppen A VI (Telegraphenbauführer) möglich.

Auch die Leitungsaufseher können sich zur Ablegung der Assistentenprüfung melden. Sie müssen das Morsealphabet beherrschen.

Telegraphenvorhandwerkern, die die Assistentenprüfung nicht abgelegt haben, und Telegraphenhandwerkern können nach längerer Dienstzeit freie Stellen für Telegraphenleitungsaufseher übertragen werden. Auch diese Anstellung erfolgt auf Widerruf mit dreimonatlicher Kündigung. Sie kann nach fünfjähriger Bewährung in eine unkündbare Anstellung umgewandelt werden.

Man sieht also, daß die Ablegung des Gesellenexamens für alle Telegraphenarbeiter unbedingt wichtig ist, denn sie ermöglicht auch ohne weitere Prüfung die Anstellung als Beamter und ist Vorbedingung für den weiteren Aufstieg zum Betriebsassistenten, Bauführer und Oberbauführer nach Ablegung weiterer Prüfungen.

Die Telegraphenbauführer und Telegraphenassistenten, die sich mindestens drei Jahre als Truppführer bewährt haben, können sich, falls sie geeignet und Stellen frei sind, zur Ablegung der Oberbauführerprüfung (Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst) melden. Nach dem Bestehen der Prüfung rücken die Bewerber in die Stellen für Telegraphenoberbauführer (Bes. Gr. A VII) ein, soweit solche frei sind, und können bei weiterer Bewährung in Stellen der Gruppen A VIII, IX usw. befördert werden, wenn solche zur Verfügung stehen.

Auch den Telegraphenleitungsaufsehern, die die Assistentenprüfung nicht abgelegt, sich aber als sonst brauchbar bewiesen haben, steht eine Beförderungsmöglichkeit offen. Sie können zu Oberleitungsaufsehern (Gr. A IV der Besoldungsordnung) befördert werden.

Für die jetzt noch im Telegraphenbaudienst als Truppführer beschäftigten Assistenten, die noch keine Assistentenprüfung ab-

gelegt haben, gelten besondere Übergangsvorschriften. Sie können auch die Assistentenprüfung für den Telegraphenbau dienst ablegen.

4. Bestimmungen für die Prüfungen der Telegraphenbaubeamten.

A. Allgemeines.

Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern: einem Referenten (Oberposttrat, Posttrat) als Vorsitzendem, einem Beamten der Besoldungsgruppen A VIII—A X und einem im Benehmen mit der zuständigen Bezirksbeamtenvertretung zu wählenden Beamten der Besoldungsgruppen A V—A VI für die Prüfungen zum Telegraphenassistenten und der Besoldungsgruppen A VII oder A VIII für die Prüfung zum Telegraphenoberbauführer. Die Mitglieder müssen der Telegraphenlaufbahn angehören. Zwei davon müssen vorzugsweise für den Telegraphenbau vorgebildet sein.

Der Beamte muß sich zur Prüfung melden. Das vorgelegte Amt berichtet eingehend dazu. Die Oberpostdirektion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der Beamte kann bei Vorliegen von Bedenken bis 12 Monate zurückgestellt werden.

In der Prüfung soll der Beamte nachweisen, daß er seine Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Telegraphenbaues, der Telegraphentechnik und des Telegraphendienstes vertieft hat und praktisch anzuwenden versteht, und daß er die Befähigung zur Verwendung in den in Frage kommenden Stellen besitzt. Die Prüfung darf nur im ganzen und bei der Telegraphenoberbauführerprüfung nur einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist auch hier eine zweimalige Wiederholung, wie sie für die Assistentenprüfung stets zugelassen ist, statthaft. Die Frist zur Wiederholung wird vom Prüfungsrat festgesetzt und darf 12 Monate nicht überschreiten.

B. Prüfung zum Telegraphenassistenten (Telegraphenbaudienst).

In dem ersten Teile, der praktischen Prüfung, soll der Prüfling an Hand von technischen Einrichtungen, Einrichtungsteilen oder Nachbildungen zeigen, daß er Verständnis, Urteilsfähigkeit und praktische Fertigkeit besitzt, den inneren Aufbau der Einrichtungen versteht, mit ihrer Unterhaltung und Instandsetzung vertraut ist, und daß er sich auch mit ihm weniger geläufigen Aufgaben auf Grund technischer Unterlagen (Zeichnungen, Schalt-

bilder) vertraut machen kann. Auch eine gewisse Übung in Verwaltungsgeschäften muß er nachweisen können.

In der darauffolgenden mündlichen Besprechung nach Bearbeitung der Aufgaben in Klausur hat der Prüfungsrat durch Fragen die vorgenannten Fähigkeiten und Kenntnisse festzustellen.

Es sind zu lösen:

- eine Prüfungsaufgabe aus dem Leitungsbau,
- eine Prüfungsaufgabe aus der Sprechstelleneinrichtung,
- eine Prüfungsaufgabe aus der Apparatechnik.

Anschließend an die Lösung der Aufgabe findet eine mündliche Prüfung über den Gang der Arbeit und außerdem über Apparatkunde, Schaltvorgänge, Störungsdienst, Meßkunde, Bauzeugkenntnis, Bauzeugkosten und Löhne statt.

In der schriftlichen Prüfung soll der Beamte beweisen, daß er als einem Truppführer zustehenden Schreibarbeiten erledigen kann. Es sind zwei schriftliche Arbeiten zu fertigen.

C. Prüfung zum Telegraphenoberbauführer (Obersekretärprüfung für den gehobenen mitiliteren telegraphentechnischen Dienst).

Die schriftliche Prüfung soll zeigen, daß der Beamte Vorgänge aus dem Telegraphenbau und des telegraphentechnischen Dienstes in angemessener Form darstellen kann. Er muß überdies befähigt sein, sonstige schwierige Dienstangelegenheiten richtig aufzufassen und sachgemäß zu bearbeiten.

Es sind Aufgaben zu lösen:

- a) Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus dem Telegraphenbau oder der Amts- und Apparatechnik.
- b) Eine weitere Arbeit aus dem Gebiete, das der Prüfling nicht gewählt hat,
- c) Eine Aufgabe aus dem Betriebe,
- d) Eine Aufgabe aus dem Verwaltungswesen.

In der mündlichen Prüfung wird die von dem Prüfling gewählte Arbeit ausführlich besprochen. Ferner werden Kenntnisse in der Reichsverfassung, im Verwaltungswesen, über Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeiter, Gesetze usw. verlangt.

Abchnitt VIII.

Der Tarifvertrag.

Der Tarifvertrag ist in dem Ausbildungsplan für Telegraphenbaulehrlinge nicht besonders vorgesehen, da er auf die Lehrlinge nicht Anwendung findet. Von den Telegraphenarbeitern oder

-handwerkern muß aber die Kenntnis dieses Vertrages, der ja für ihre Rechtsverhältnisse maßgebend ist, unbedingt verlangt werden. Es sind daher im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen daraus angeführt worden.

Der jetzt gültige Tarifvertrag ist am 31. März 1924 abgeschlossen und am 1. Juli 1924 abgeändert worden.

Wichtige Bestimmungen des Tarifvertrages:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden ist aus allgemein wirtschaftlichen Gründen auf 54 Stunden heraufgesetzt worden.
2. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei dringendem Bedürfnis über 54 Stunden zu arbeiten, wofür ihm ein Zuschlag gezahlt wird.
3. Für planmäßig freie Tage werden Lohn sowie Frauen- und Kinderzuschlag gezahlt.
4. Für Nacharbeit wird ein besonderer Zuschlag gewährt.
5. Der Lohn der Telegraphenarbeiter richtet sich
 - a) nach dem Lebensalter, der Beschäftigungsart und nach dem für den Beschäftigungsort geltenden Grundlohn,
 - b) gegebenenfalls nach der Dienstalterszulage,
 - c) gegebenenfalls nach der Ortslohnzulage.
6. Kinderzuschläge werden für eheliche, als ehelich erklärte, an Kindesstatt angenommene, Stiefkinder im Haushalte und uneheliche Kinder bis zum 16. Lebensjahre, und wenn das Kind sich noch in Berufsausbildung befindet, bis zum 21. Lebensjahre gezahlt. Für uneheliche Kinder wird der Zuschlag nur gewährt, wenn sie in den eigenen Haushalt aufgenommen sind oder der Vater sonst für den vollen Unterhalt aufkommt.
7. Frauenzuschlag wird nur gewährt, wenn die Frau nicht auch Lohn als Beamtin, Angestellte oder vollbeschäftigte Arbeiterin vom Reich, Staat oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (also auch Stadtgemeinde) bezieht.
8. Für besondere Arbeiten, z. B. Kabellöten, Reinigung von Kabelbrunnen, Einziehen von Kabel oder Arbeiten in Tunneln werden besondere Zuschläge gezahlt.
9. Für die Beschäftigung außerhalb des Reichsbereichs der ständigen Dienststelle können Zehrgelder, Übernachtungsgelder, Wegegelder gewährt und etwaige Fahrtkosten erstattet werden. Daneben kommen noch Zeitemschädigungen in Frage. Die Gewährung dieser Zuschläge und die Höhe derselben richtet sich nach der Entfernung der Arbeitsstelle vom Amtsorte.
10. Die Lohnzahlung erfolgt für eine Woche nachträglich.

11. In besonderen Fällen kann Urlaub mit Gewährung von Lohnzahlung erteilt werden, z. B. bei Wohnungswechsel, Hochzeit, Begräbnis, Teilnahme an öffentlichen Wahlen usw.
12. Bei Erkrankungen wird vom 8. Tage der Erkrankung ein Zuschuß zum Krankengelde gewährt, wenn dieses selbst nicht 70 Prozent des Lohnes beträgt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Dienstzeit bei der DRP. Bei Betriebsunfall erfolgt die Zahlung des Zuschusses vom ersten Tage ab.
13. Beim Todesfalle während der Dauer des Dienstverhältnisses erhalten die Angehörigen des Arbeiters, sobald dieser drei Jahre im Dienste war, den Lohn nebst Sozialzuschlägen für volle zwei Wochen ausbezahlt (vgl. Gnadenvierteljahr bei Beamten). Bei tödlichem Ausgange eines Betriebsunfalles erfolgt diese Zahlung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.
14. Vollbeschäftigte Arbeiter erhalten Urlaub unter Beibehaltung des Lohnes einschließlich Kinder- und Frauenzuschlag. Die Dauer des Erholungsurlaubes richtet sich nach der zurückgelegten Dienstzeit. Sie beträgt bei einem Jahr 4 Tage und steigt bis zu 20 Tagen bei einer Beschäftigungsdienstzeit von 15 Jahren, wenn dabei das 40. Lebensjahr erreicht ist. Im Winter wird ein Zusatzurlaub gewährt.

Der Beamte hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub, vgl. „Rechte der Beamten“. Der Arbeiter hat den Anspruch gemäß vertraglicher Bestimmung.
15. Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

Eine Versetzung von Betriebsratsmitgliedern darf nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.
16. Auflösung des Dienstverhältnisses.
 - a) Während der ersten 14 Tage kann sowohl der Arbeiter als auch die Deutsche Reichspost das Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsfrist auflösen. Von da ab gilt 14tägige Kündigung.
 - b) Zur Kündigung ist der Vorsteher der Dienststelle (ZWA) befugt.
 - c) Nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstzeit gilt vierwöchentliche Kündigung durch die DRP.
 - d) Die Kündigung soll schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist mündliche, fristlose Kündigung zulässig.

- e) Während einer Krankheit darf die Kündigung nur nach Beratung mit dem Betriebsrate erfolgen.

Sie kann aber auch gegen die Zustimmung des Betriebsrates ausgesprochen werden. Der Betriebsrat soll nur vorher darüber gefragt werden, damit er sich dazu äußern kann.

- f) Betriebsratsmitgliedern darf nur mit Zustimmung des Betriebsrates gekündigt werden.

Ausgenommen sind die im § 96 des Betriebsrätegesetzes vorgesehenen Fälle.

- g) Fristlose Entlassung kann ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, wiederholte Trunkenheit im Dienst nach vorausgegangener Verwarnung, unbefugtes Verlassen der Arbeitsstelle oder beharrliche Verweigerung der Arbeitspflichten, ebenfalls nach vorhergegangener Verwarnung. Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb einer Woche, nachdem die Verfehlung der zur Entlassung befugten Dienststelle bekannt geworden ist, erfolgen.
- h) Als Kündigungstag bei schriftlicher Kündigung gilt der Tag, an welchem der eingeschriebene Brief mit dem Kündigungsschreiben der Post übergeben worden ist.
- i) Die Kündigung ist nur zu Zahltagen zulässig.

Ab s c h n i t t IX.

Die Arbeitsordnung.

Die Arbeitsordnung ist am 18. November 1921 zwischen dem Reichspostministerium und dem Zentralbetriebsrate gemäß der Vorschrift des Betriebsrätegesetzes und auf Grund der Verordnung vom 30. April 1920 vereinbart und hat einige Nachträge erhalten. Sie ist für alle Telegraphenarbeiter rechtsverbindlich und ist am 1. Dezember 1921 in Kraft getreten.

Wichtige Bestimmungen sind:

1. Die Kenntnissnahme der Arbeitsordnung (ebenso wie der Unfallverhütungsvorschriften) ist jedem Arbeiter nach seinem Eintritt zu ermöglichen. Die Kenntnissnahme ist schriftlich zu bestätigen.
2. Der Arbeiter wird vor der Zulassung durch Handschlag zur gewissenhaften Beachtung des Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Geheimnisses, zur Amtsverschwiegenheit und zur Er-

füllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über diese Verpflichtung wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen.

Vgl. Pflichten der Beamten, Dienstzeit usw.

3. Das Ausscheiden aus dem Dienste richtet sich nach dem Tarifvertrag. Nach Ausscheiden aus dem Dienst ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen. Auf Verlangen des Arbeiters kann das Zeugnis auch auf die Führung und die Leistungen des Arbeiters ausgedehnt werden.
4. Etwa übergebene Ausrüstungsgegenstände oder Werkzeuge sind vor dem Ausscheiden abzuliefern.
5. Die Arbeiter haben alle dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten, sich gegenseitig in Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen zu unterstützen und sich ordentlich zu führen.
Vgl. Pflichten der Beamten! Auch Benehmen außerhalb des Dienstes.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht verletzt, haftet der DRP für den entstehenden Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Von Verletzungen der Dienstbelange (Unredlichkeiten usw.) ist ohne Rücksicht auf die Person sofort den Vorgesetzten Mitteilung zu machen.
7. Der Arbeiter hat Anordnungen seiner Vorgesetzten auszuführen, wenn sie nicht offensichtlich gegen die Gesetze verstoßen oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit bedeuten. Verstößt ein Befehl nach Ansicht des Arbeiters gegen eine Dienstvorschrift oder kann die Ausführung des Befehls eine Betriebsstörung verursachen, so darf der Arbeiter in angemessener Weise seine Bedenken geltend machen. Wird der Befehl dann wiederholt, so hat der Arbeiter ihn auszuführen. Die Verantwortung für etwaige Folgen trifft dann den Beamten, der den Befehl gibt.
8. Jeder Arbeiter hat die Dienstzeit pünktlich einzuhalten und Dienststörungen jeder Art zu vermeiden.
9. Die Annahme von Geschenken und Trinkgeldern in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit ist den Arbeitern verboten.
10. Die Arbeiter haben alles zu vermeiden, was zur Hinderung oder Störung des Betriebes der Telegraphen- und Fernsprechanlagen führen kann. Zuwiderhandlungen können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Vgl. Heft IV, Gesetze.

Die Arbeiter haben auch von außerdienstlich zufällig wahrgenommenen Störungen von Leitungen Meldung zu erstatten. Personen, welche bei Störung oder Beschädigung von

Telegraphenanlagen betroffen werden, sind möglichst vorläufig festzuhalten (gegebenenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen) und dem Gerichte oder der Polizei zuzuführen.

11. Mit Feuer und Licht ist bei den Arbeiten besonders vorsichtig umzugehen.
12. Im Verkehr mit dem Publikum hat sich der Telegraphenarbeiter eines höflichen Tones und Benehmens zu befleißigen.
13. Zur Vermeidung von Ersatzansprüchen sind alle Beschädigungen, welche sich an Dachfenstern, Wänden, Trittbrettern usw. befinden, vor dem Beginn der Arbeit zu melden. Fremde Gegenstände, die bei der Arbeit im Wege sind, sollen niemals vom Arbeiter allein, sondern von den Besitzern fortgeschafft werden, um Mißverständnisse zu vermeiden.
14. Den Telegraphenarbeitern wird eine Dienstmütze geliefert, die im Dienste zu tragen ist. Außerdem erhalten sie Ausweiskarten mit Lichtbild. Diese Ausweiskarten sowie die zur Benutzung von Güterzügen ausgestellten Karten sind sorgfältig aufzubewahren.
15. Der Arbeiter hat die ihm zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände und Werkzeuge sorgfältig zu behandeln. Er haftet für Verlust oder Beschädigung durch Fahrlässigkeit.
16. Es ist streng verboten, Abfälle irgendwelcher Art für sich zu verwenden. (Die Abschnitte sollen sorgfältig gesammelt werden; denn sie sind wertvoll, und außerdem bilden Drahtreste eine Gefahr für weidendes Vieh und verleiten ferner die Schulkinder, solche Drähte in die Leitungen zu werfen. Ein großer Teil aller Störungen ist durch hineingeworfene Drahtreste usw. veranlaßt.)
17. Erkrankungen sind möglichst bald zu melden.
18. Arbeiter, die sich nicht in nüchternem Zustande befinden, sind von der Arbeitsstelle zu weisen. Hierdurch versäumte Arbeitszeit wird nicht bezahlt.
19. Verhängung von Ordnungsstrafen.
Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis und Geldstrafe.
Vgl. Disziplinarstrafen der Beamten.
Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind befugt:
 - a) Die Vorsteher der Dienststellen zu Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zur Hälfte des zur Zeit der Verhängung dem Arbeiter zustehenden Tagesarbeitsverdienstes;
 - b) Die Oberpostdirektion zu Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zur vollen Höhe des Tagesarbeitsverdienstes. (Ohne Frauen- und Kinderzuschlag.)

Die Geldstrafen werden unter Mitwirkung der zuständigen Betriebsvertretung verhängt. Den Arbeitern steht Beschwerde innerhalb von 10 Tagen an die übergeordnete Dienststelle zu.

Verhängung der Geldstrafe durch DPA. – Beschwerde an DPA. Strafe durch DPA. verhängt – Beschwerde an RPA.

Unter Mitwirkung der Betriebsvertretung ist zu verstehen, daß die Betriebsvertretung bemüht sein soll, zu einer Einigung zu gelangen. Gelingt dies nicht, so ist die Entscheidung der Dienststelle maßgebend. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Arbeiter Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. (Zweiter Nachtrag vom 18. November 1924.)

20. Die Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Jeder Arbeiter soll auch darauf sehen, daß seine Mitarbeiter diese Vorschriften nicht außer acht lassen.
21. Betriebsunfälle sind sofort zu melden. Dem Verletzten ist möglichst gleich die erste Hilfeleistung zukommen zu lassen.
22. Gesuche oder Beschwerden sind auf dem Dienstwege oder durch die Betriebsvertretung einzureichen.
23. Nebenbeschäftigungen, mit denen ein Gewinn verbunden ist, darf ein vollbeschäftigter Arbeiter nur mit Genehmigung der DPA. übernehmen.
24. Arbeiter, die sich der Aneignung amtlicher Gegenstände, z. B. Bauzeug oder Apparate verdächtig gemacht haben, müssen sich der Durchsuchung ihrer Kleider und Wohnungen unterziehen. Die Untersuchung ist in Gegenwart eines Dienstvorgesetzten durch einen Polizeibeamten vorzunehmen. Willigt der Arbeiter ein, so braucht kein Polizeibeamter zugezogen zu werden. Es genügen dann zur Durchsuchung zwei vertrauenswürdige Personen, von denen einer ein Beamter sein muß.

Ab schn itt X.

I. Unfallverhütungsvorschriften.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Jeder Arbeiter muß sich bei Ausführung der Arbeiten in nüchternem Zustande befinden. Die Verabreichung von geistigen Getränken auf der Arbeitsstätte ist verboten.
2. Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen. Bei Arbeiten in Gebäuden, Kabelbrunnen und in den Stangenzubereitungsanstalten ist das Rauchen verboten.

3. Vor Beginn von Arbeiten in Häusern muß der Arbeiter feststellen, ob die etwa vorhandenen elektrischen Leitungen offen oder verdeckt geführt sind, damit er beim Einschlagen von Nägeln, Nägeln oder Mauerbohrern nicht eine verdeckt liegende Starkstromleitung beschädigt.
4. Berührungen zwischen Telegraphen- und Starkstromleitungen müssen unbedingt vermieden werden, selbst dann, wenn die Starkstromleitung isoliert ist, da durch das Ziehen der Drähte die Isolierhülle beschädigt werden kann.
Vgl. hierüber noch die Bestimmungen der EDD und Heft III, Freileitungsbau.
5. Die Geräte, Handwerkzeuge und Sicherheitsvorkehrungen sind vor der Ingebrauchnahme auf ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Wenn Sicherheitsgürtel oder Leinen zufälligerweise mit Säuren in Berührung gekommen sind, ja wenn nur Säuretropfen darauf gespritzt sind, ist dies sofort zu melden. Die Leinen werden dann fast immer nicht mehr in Gebrauch genommen werden dürfen, da die Säure den Hanf zerfrisst, ohne daß manchmal äußerlich eine Beschädigung wahrgenommen wird. Bei Benutzung reißen solche Leinen aber sehr leicht.
6. Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten auf der Leiter zu beachten. Auf keinen Fall darf die Leiter bei Arbeiten an der Eisenbahnstrecke in den für den Bahnbetrieb freizuhaltenden Raum hineinragen. Sind Stangen mit Streben oder Ankern versehen, so sind die Leitern an der entgegengesetzten Seite des Angriffspunktes der Strebe oder an derselben Seite des Befestigungspunktes des Ankers zu legen. Bei Arbeiten an Stangen in Winkelpunkten muß die Leiter nicht an der Innenseite, sondern an der dem Drahtzuge entgegengesetzten Seite angelehnt werden, damit ein loschnellender Draht den Arbeiter nicht von der Leiter reißen kann. Die Stange muß nötigenfalls besonders gegen Umbruch wegen der verstärkten Belastung durch die Anlegung der Leiter gesichert werden. Niemals dürfen mehrere Arbeiter zugleich auf einer Leiter stehen.
7. Bei Herstellung von Baugruben sind Maßnahmen gegen das Einstürzen der Wände zu treffen. (Absteifen.)
8. Sprengungen dürfen nur in Gegenwart und unter Leitung eines besonders dafür vorgebildeten Beamten vorgenommen werden.
9. Es ist verboten, daß der Arbeiter beim Aufstichten der Stangen mit dem Fuße auf das untere Ende der Stange tritt, um das

Abgleiten derselben zu verhindern, da dies zu Unfällen Anlaß geben kann. Auch die sonstigen Sicherheitsvorschriften beim Aufstichten einer Stange sind genau zu beachten.

10. Beim Tragen von Stangen haben alle Arbeiter auf derselben Schulter zu tragen. Die Stangen sind nicht abzuwerfen, sondern müssen langsam niedergelassen werden.
11. Angegrabene Stangen dürfen nicht mit Steigeisen bestiegen werden. Es sind Leitern zu verwenden. Auch ist die Stange nötigenfalls besonders gegen Umbruch zu sichern.
12. Bei Arbeiten an der Eisenbahn ist die Eisenbahnstrecke möglichst nicht zu betreten. Falls sich dies nicht umgehen läßt, so muß sich der Arbeiter bei zweigleisigen Bahnen stets auf dem linken Gleise — in der Gehrichtung gesehen — befinden. Aber auch dann noch ist Vorsicht notwendig.
Geräte, Baugeschütz usw. darf nicht in dem für den Bahnbetrieb vorgesehenen lichten Raum gelagert werden.
13. Es ist streng untersagt, irgendein Gerät oder Werkzeug von der Stange herabzuwerfen.
14. Beim Besteigen von Stangen sind auf jeden Fall die Sicherheitsgurt und Leinen zu gebrauchen. (Nicht nur anlegen!)
15. Arbeiten auf Dächern! Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Passanten auf der Straße nicht von herabfallenden Werkzeugen oder Dachziegeln getroffen werden. (Netze zum Auffangen aufstellen.) Außerdem sind Warnungsschilder rechts und links von den betreffenden Häusern aufzustellen.
Die Arbeiter haben sich selbst an festen Gegenständen festzubinden. (Nicht an Schornsteinen oder Fensterkreuzen! Dagegen sind Dachsparren geeignet.) Vorhandene Laufbretter sind zu benutzen, aber vorher auf ihre Standfestigkeit zu untersuchen und, bei etwaiger Glätte, mit Sand oder Asche zu bestreuen. Die Geräte sind in einer Tasche zu tragen oder anzubinden.
16. Löstarbeiten sind wegen der Feuergefahr vorsichtig auszuführen. Isoliermasse darf nur im Freien erwärmt werden. Wegen der Gefahr der Bleivergiftung ist größte Sauberkeit bei Arbeiten an Bleikabeln oder sonstigen bleihaltigen Stoffen notwendig.
Die Bleivergiftung äußert sich meistens zuerst durch Appetitlosigkeit, Übelkeit, kolikartige Leibschmerzen und grauschwänzliche Verfärbung des Zahnsfleischs.
17. Bei Gewittern sind die Arbeiten an den Fernsprech- und Telegraphenleitungen zu unterbrechen.

18. Bei Betriebsunfällen ist den Verletzten schnell Hilfe zu leisten. Auch kleine offene Wunden müssen vor der Wiederaufnahme der Arbeit verbunden werden.

II. Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe.

Die Gefährlichkeit der Berührungen von Starkstromleitungen, besonders der sogenannten Niederspannungsleitungen bis 500 Volt wird oft unterschätzt. Es wird schon mancher Arbeiter beim unvorsichtigen Eindrehen einer Lampe einen sogenannten „Schlag“ erhalten haben, oder er hat gesehen, daß Monteure der Starkstromfirmen, um festzustellen, ob Strom in einer Phase ist, die Leitung kurz berühren und doch, trotzdem sie einen Schlag erhalten haben, keinen weiteren Schaden davontragen. Diese leichtsinnige Handlungsweise der Monteure ist unbedingt zu verwerfen. Es ist aber wohl möglich, daß man ohne weitere Schädigungen einen Draht einer elektrischen Lichtleitung von 220 Volt für einen kurzen Moment anrühren kann und keinen körperlichen Schaden erleidet, wenn man selbst mit trockenen Schuhen auf trockenem Boden oder einer Leiter steht, da dann dem Strom kein guter Weg über den menschlichen Körper zur Erde geboten ist. Außerdem spielt hier das Moment eine große Rolle, daß der „Schlag“ erwartet ist und daher auf das Nervensystem keinen so großen Einfluß hat, wie derselbe elektrische Schlag bei unerwarteter Berührung. Unbedingt gefährlich ist aber gleichzeitige Berührung zweier Drähte einer Starkstromanlage, da dann der Strom über den Körper von einer Phase zur andern geht.

Man mache sich zur unbedingten Pflicht, keine Teile einer Starkstromanlage zu berühren, auch wenn man annehmen kann, daß die Anlage stromlos ist. Das Arbeiten an solchen Leitungen überlasse man dem sachmännisch vorgehaltenen Personal.

Wie schon gesagt, unterscheidet man Hoch- und Niederspannung. Die Straßenbahn hat gewöhnlich die höchste für Niederspannung zugelassene Voltzahl, etwa 500 Volt.

Bei Unfällen an Hochspannungsleitungen (Masten mit rotem Blitzpfeil gekennzeichnet!) ist unbedingt jede Berührung des Verunglückten zu vermeiden, wenn er noch mit der Hochspannungsanlage irgendwie in Berührung ist, da man sich selbst gefährdet. Die nächste Betriebsstelle ist sofort zu benachrichtigen, damit die

Anlage stromlos gemacht werden kann. Ein Arzt ist inzwischen herbeizuholen.

Bei Unfällen an Leitungen bis zu 500 Volt Spannung (die Masten sind nicht mit einem roten Blitzpfeil gekennzeichnet!) soll man auch die Berührung des Verunglückten erst nach Anwendung gewisser Vorsichtsmaßnahmen vornehmen.

1. Man versuche die Leitungen durch eine lange Stange oder einen trockenen Strick zu zerreißen. Dabei soll man sich selbst möglichst auf ein trockenes Brett oder trockene Tücher stellen. (Anziehen von Gummischuhen ist vorteilhaft, nur werden solche nicht stets zur Stelle sein.)

2. Der Hilfeleistende umwickelt seine Hände mit trockenen Tüchern oder breiten Isolierbändern, stellt sich auf nicht leitende Stoffe (ein Brett auf Porzellandoppelglocken oder Glasflaschen oder Scherben) und faßt dann den Verunglückten an einem Kleidungsstück an und versucht, ihn von dem Starkstromdraht fortzuziehen.

Hat man sich selber gut isoliert (durch Bretter auf Porzellandoppelglocken, Hände in Gummihandschuhen oder mit Isolierband bewickelt), so kann man versuchen, etwa um die Drähte gekrümmte Finger des Verletzten langsam zu lösen. Man vermeide aber unbedingt die Berührung mit Metallteilen.

3. Ist der Verunglückte von den Starkstromleitungen befreit, oder war er schon vorher nicht in Berührung mit denselben, und ist er bewußtlos, so schicke man sofort zum Arzt.

Bis zum Eintreffen des Arztes ist der Verletzte von beengenden Kleidungsstücken zu befreien. Ein Polster aus diesen Kleidungsstücken wird ihm unter den Rücken und Kopf gelegt, so daß der Kopf etwas niedriger liegt. Für gute Luft ist zu sorgen.

4. Es ist nicht statthaft, einem Bewußtlosen irgendeine Flüssigkeit einzuflößen.

5. Falls der Verunglückte ruhig atmet, lasse man ihn in seiner Lage, beobachte ihn nur genau. Ist keine Atmung zu sehen, so ist die künstliche Atmung einzuleiten. Es ist vorher festzustellen, ob der Verletzte keinen Fremdkörper im Munde hat (Kautabak, künstliches Gebiß). Ist das der Fall, so ist der Gegenstand zu entfernen. Die künstliche Atmung ist in folgender Weise vorzunehmen:

Man kniee hinter dem Kopfe des Verunglückten nieder, das Gesicht ihm zugewandt, fasse beide Arme an den Ellbogen und lege sie seitlich über seinen Kopf hinweg, so daß sich dort die Hände berühren. In dieser Lage sind die Hände 2—3 Sekunden lang

festzuhalten. Dann bewege man sie abwärts, beuge sie und presse die Ellbogen mit dem eigenen Körpergewicht gegen die Brust des Verunglückten. Nach 2—3 Sekunden strecke man die Arme des Verunglückten wieder über dem Kopfe des Bewußtlosen aus und wiederhole das Ausstrecken und Anpressen der Arme möglichst regelmäßig etwa 15mal in der Minute.

Ist noch ein Helfer vorhanden, so fasse er während dieser Hantierungen mit einem Taschentuche die Zunge des Verunglückten und ziehe sie kräftig heraus und halte sie fest. Wenn der Mund nicht leicht aufgeht, so öffne man ihn gewaltsam mit einem Stück Holz, dem Griff eines Taschenmessers oder dergleichen. Sind noch mehrere Helfer zur Hand, so sind die Armbewegungen von zwei Leuten auszuführen, indem jeder einen Arm ergreift und beide gleichzeitig jene Bewegungen ausführen. Sie zählen dabei in den Zwischenpausen: Hundert und eins! Hundert und zwei! Hundert und drei! Hundert und vier! Dann werden wohl gerade 15 Bewegungen in der Minute gemacht werden.

Die künstliche Atmung muß in manchen Fällen sehr lange fortgesetzt werden. Sie soll mindestens zwei Stunden ausgeführt werden, ehe man mit Wiederbelebungsversuchen aufhört.

Selbstverständlich ist beim Vorhandensein von etwaigen Knochenbrüchen Rücksicht auf die Verletzungen zu nehmen und besondere Vorsicht bei der künstlichen Atmung anzuwenden.

Nach Eintritt des Bewußtseins soll der Verletzte noch einige Zeit ruhig liegen bleiben und unter Aufsicht behalten werden.

Verbrennungen überläßt man am besten der Behandlung des Arztes. Man berühre jedenfalls keine Wunde ohne vorherige sorgfältige Reinigung seiner Hände. Brandblasen dürfen nicht abgerissen werden. Ist Vorsaube vorhanden, so kann man sie auf Verbandwatte streichen und auf gerötete oder geschwollene Stellen legen. Sehr gut ist die Wismutbrandbinde, welche zu verwenden ist, wenn sie zur Verfügung steht. Verkohlungen oder Verschorfungen sind mit Verbandmull in mehreren Lagen zu bedecken; darüber ist Watte anzubringen, und das Ganze mittels einer Binde zu befestigen.

Fragen und Antworten über Berufskunde.

Abchnitt I. Gliederung der Verwaltung.

1. Wieviel Postverwaltungen bestehen in Deutschland? Nur noch eine, die Deutsche Reichspost (DRP).
2. Wie lautet der erste Satz des Art. 88 der Reichsverfassung? „Das Post- und Telegraphenwesen samt dem gesamten Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.“
3. Seit wann heißt unsere Verwaltung Deutsche Reichspost? Seit dem Erlaß des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924, in Kraft seit dem 1. April 1924.
4. Wer steht an der Spitze der Deutschen Reichspost? An der Spitze der DRP steht der Reichspostminister. Er wird vom Reichskanzler berufen.
5. Wieviel Abteilungen hat das Reichspostministerium? Das RPM hat sechs Abteilungen. Davon ist die sechste für die Verwaltung in Bayern. Sie hat ihren Sitz in München.
6. Welches sind die Bezirksbehörden der DRP? Die Bezirksbehörden der DRP sind die Oberpostdirektionen.
7. Kennen Sie einige den Oberpostdirektionen gleichgestellte, dem RPM unmittelbar unterstellte Behörden? Ja! Es sind dies: Das Telegraphentechnische Reichsamts; die Direktion der Reichsdrukerei; die Generalpostkasse; die Postversicherungskommission.
8. Welche Stellung hat der Präsident einer OPD? Der Präsident einer OPD ist für den gesamten Betrieb des Post- und Telegraphenwesens in seinem Bezirk verantwortlich. Ihm unterstehen alle Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Bezirkes.

9. Welche Beamten entsendet der Präsident zur Beaufsichtigung des Betriebes und zur Erledigung besonderer Aufgaben in den Bezirken?

10. Was tun Sie, wenn Ihnen jemand, den Sie nicht kennen und der sich als OPB bezeichnet, einen dienstlichen Befehl gibt?

11. Wem ist das Telegraphenzeugamt unterstellt?

12. Welche Verkehrsämter kennen Sie?

13. Weshalb nennen Sie nicht auch die Post- und Telegraphenhilfsstellen, da Sie ja die Postagenturen erwähnen?

14. Welche Aufgaben haben die Telegraphenbauämter?

Es werden entweder die Referenten der OPD (Oberposträte, Posträte) oder die Oberpostinspektoren entsandt.

Ich bitte ihn in höflichem Tone, mir seine grüne Ausweis-karte für den OPD-Bezirk zu zeigen. Ist der Ausweis richtig, dann führe ich den Befehl aus.

Das TZM untersteht unmittelbar der OPD. Es sind aber Versuche im Gange, kleinere Zeugämter an die Telegraphenbauämter anzugliedern.

Als Verkehrsämter werden angesehen: Die Postämter größeren, mittleren und kleineren Umfanges, die Postagenturen, Telegraphenämter, Fernsprechämter, Postcheckämter, Bahnpostämter und Telegraphenbauämter.

Die Post- und Telegraphenhilfsstellen sind keine selbständigen Verkehrsämter im Sinne der Verwaltung. Sie sind aber Postanstalten im Sinne der Gesetze.

Die TZM haben die vorhandenen Linien und Leitungen instandzuhalten und die ZM bei der Instandhaltung der technischen Einrichtungen zu unterstützen. Zu ihren Aufgaben gehören die Auskundung, Planung und Ausführung sämtlicher Telegraphenbauarbeiten. Es sind ihnen die Stangenzubereitungsanstalten in technischer Beziehung unterstellt, und die Gebührenüberwachung für Amter ohne besondere Überwachungsstelle ist ihnen übertragen.

15. Welche Beamten sind für den ordnungsmäßigen Zustand der Linien und Leitungen verantwortlich?

16. Wofür ist der Führer eines Bautrupps verantwortlich?

Die Telegraphenbauführer oder Telegraphenoberbauführer sind für den ordnungsmäßigen Zustand der Leitungen und Linien in ihren Bezirken verantwortlich.

Der Führer eines Bautrupps ist für die gute und betriebssichere Ausführung der Bauarbeiten und Beachtung der Unfallverhütungsvoorschriften verantwortlich.

Abchnitt II. Stellung der Beamten.

1. Welche Gesetze gelten für die Reichsbeamten in bezug auf ihre Stellung zum Staate?

Es gelten: a) das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 mit seinen Novellen; b) das Unfallfürsorgegesetz von 1907; c) das Beamtenhinterbliebenen-gesetz von 1909; d) das Besoldungs-gesetz vom 30. April 1920 nebst Ergänzungen; e) die Artikel 128—132 der Reichsverfassung.

(Die Bezüge der Beamten sind auf Grund einer Gold-Gehalts-tafel vom 1. Dez. 1923 ab neu geregelt und dann durch Ergänzungen zum Besoldungs-gesetz erhöht worden.)

2. Welche Arten von Staatsbeamten unterscheidet man?

Es gibt Reichsbeamte und Landesbeamte. Sogenannte unmittelbare Reichsbeamte gibt es nicht mehr.

3. Wie lautet der Dienst-eid der Reichsbeamten?

Der Dienst-eid der Reichs-beamten lautet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

4. Wie wird der Eid abgelegt?

Der Beamte wird zuerst auf die Bedeutung des Eides aufmerksam gemacht. Unter Erhebung der Schwurfinger der rechten Hand spricht dann der Beamte die Eidesformel nach. Über die Eidesleistung wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen.

5. Auf welche Zeit erfolgt die Anstellung der Beamten?

Die Beamten werden auf Widerruf, auf Kündigung und auf Lebenszeit angestellt.

6. Kann ein auf Lebenszeit angestellter Beamter gegen seinen Willen aus seinem Amte entfernt werden?

Ein lebenslänglich angestellter Beamter kann nur durch das förmliche Disziplinarverfahren aus seinem Amte entfernt werden. Ist aber ein Beamter wegen eines Verbrechens verurteilt worden, so daß der Verlust des Amtes von Rechts wegen eintritt, so wird ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet.

7. Wer verfügt die Eröffnung des Disziplinarverfahrens?

Der Reichspostminister verfügt die Eröffnung des Disziplinarverfahrens.

8. Kann gegen eine Entscheidung der Disziplinarkammer Berufung eingelegt werden?

Ja! Dann entscheidet der Disziplinarhof in Leipzig.

9. Ist ein Telegraphenvorarbeiter Beamter, und welche Kündigungsfrist hat er?

Der Telegraphenvorarbeiter ist Beamter auf Kündigung. Es gilt vierwöchentl. Kündigungsfrist.

10. Was erhält der Beamte bei seiner Anstellung?

Der Beamte erhält bei seiner Anstellung eine „Anstellungs-urkunde“, früher „Bestallung“ genannt.

11. Nennen Sie die wichtigsten Rechte der Beamten.

Der Beamte hat das Recht auf Einkommen, Erstattung von Unkosten bei Dienstreisen, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge, auf Titel, Rang und

12. Aus welchen Bestandteilen besteht das Einkommen eines Beamten?

Uniform, auf politische Freiheit, Beamtenvertretungen und auf besonderen strafrechtlichen Schutz. Planmäßige Beamte erhalten: Gehalt, Kinder- und Frauenzuschlag und Wohnungsgeldzuschuß.

13. Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Vergütung an Telegraphenbaubeamte für Dienstreisen?

Nichtplanmäßige Beamte erhalten Tagegelder oder Vergütungen.

Die Vergütung richtet sich nach der „Sonderregelung“.

14. Wie hoch ist das Ruhegehalt eines Beamten?

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 Hundertstel des Dienststeinkommens. Es steigt mit jedem vollendeten Jahr bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Dienstjahres um 2 Hundertstel, von dann ab um 1 Hundertstel. Das Höchstruhegehalt ist 80 Hundertstel des Dienststeinkommens.

15. Wie lange erhalten die Hinterbliebenen eines Beamten das volle Gehalt oder Ruhegehalt?

Den Hinterbliebenen eines Beamten wird nach dem Tode des Beamten noch das volle Einkommen für ein Vierteljahr, das sogenannte Gnadenvierteljahr, ausbezahlt.

16. Wie hoch sind die Witwen- und Waisengelder?

Das Witwengeld beträgt 60 Hundertstel des Ruhegehaltes, welches der Beamte zur Zeit seines Todes erhalten hätte, aber ist mindestens so hoch, wie der dritte Teil des niedrigsten Dienststeinkommens in Gruppe A I, und soll nicht höher sein als die Hälfte des Dienststeinkommens der Besoldungsgruppe B 2.

Das Waisengeld beträgt für ein Kind, dessen Mutter noch

17. Wodurch sind die wohl erworbenen Rechte und Ansprüche der Beamten gesichert?

18. Darf ein Beamter wegen seiner Angehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer Organisation bestraft werden?

19. Welche Beamtenvertretungen kennen Sie?

20. Wer hat das Recht, Strafantrag bei Beleidigung eines Beamten mit Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit zu stellen?

21. Nennen Sie die wichtigsten Pflichten der Beamten.

22. Wann muß ein Beamter ein ärztliches Zeugnis über seine Erkrankung beibringen?

23. Welche Disziplinarstrafen gibt es?

lebt, ein Fünftel des Witwengeldes und für Vollwaisen ein Drittel des Witwengeldes.

Durch die Reichsverfassung und zwar durch Artikel 129. Er bestimmt: „Die wohl erworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich.“

Nein, denn der Artikel 130, Abs. 2, der RV. sagt ausdrücklich: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit gewährleistet.“

1. Den Beamtenbeirat bei dem RVM. zur Vertretung der allgemeinen dienstlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Beamten.

2. Die Beamtenausschüsse zur Vertretung der persönlichen Dienstangelegenheiten der Beamten. Es gibt Ortsbeamtenausschüsse, Bezirksbeamtenausschüsse und den Hauptbeamtenausschuß.

Das Recht, Strafantrag zu stellen, hat der Beamte selbst und außerdem seine vorgesetzte Behörde.

Der Beamte hat 1. die Pflicht zur gewissenhaften und gesetzmäßigen Verwaltung seines Amtes, 2. die Pflicht zur Treue und Gehorsam, 3. die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Wenn die Krankheit über 10 Tage dauert, hat der Beamte ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Die Disziplinarstrafen sind entweder Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amte. Un-

ter Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafe zu verstehen. Die Entfernung aus dem Amte ist entweder eine Strafverfugung oder die Dienstentlassung.

24. Mit welchem Betrage kann ein Amtsvorsteher einen Beamten bestrafen?

25. Gibt es eine Nebenstrafe zur Strafverfugung?

26. Kann der Beamte gegen eine Entscheidung der Disziplinarkammer, welche auf Dienstentlassung lautet, Einspruch erheben?

27. Was verstehen Sie unter Suspension eines Beamten?

28. Wie werden Amtsverbrechen bestraft?

Die Geldstrafe, die ein Amtsvorsteher festsetzen kann, beträgt ein Dreißigstel des Höchstbetrages. Der Höchstbetrag einer Geldstrafe überhaupt ist aber bei besoldeten Beamten die Hälfte des Monatseinkommens (Grundgehalt oder Diäten nebst Teuerungszuschlag), bei unbesoldeten Beamten ein Achtel des Einkommens eines Beamten der ersten Stufe von Gruppe X.

Mit der Strafverfugung ist die Einbehaltung des Einkommens um höchstens ein Fünftel verbunden. Es kann auch Geldstrafe bis zum zweimonatlichen Einkommen verhängt werden.

Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammern ist Berufung beim Disziplinarhof in Leipzig zulässig.

Die Suspension oder die vorläufige Dienstenthebung ist keine Strafe. Sie wird nur zur Sicherung des Dienstbetriebes vom RVM ausgesprochen.

Die Vergehen oder Verbrechen, welche ein Beamter in Ausübung seines Dienstes oder in seiner Stellung als Beamter begeht, werden schwerer bestraft als gleichartige Vergehen oder Verbrechen, die von einem Privatmann begangen werden.

29. Haftet ein Postschaffner, der eine ihm während der Landbestellung zur Auslieferung übergebene Postanweisung zu spät einliefert (unterdrückt), dem Absender für den etwa entstandenen Schaden (Klage des Gläubigers wegen Nichtzahlung)?

Abchnitt III. Der Telegraphenarbeiter.

1. Wonach richtet sich das Rechtsverhältnis des Arbeiters der DRP zur Verwaltung?

Der Postschaffner haftet für den Schaden, denn er hat die ihm einem Dritten, dem Absender, gegenüber obliegende Amtspflicht nicht erfüllt und ist daher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Grundlagen des Rechtsverhältnisses der Arbeiter gegenüber der DRP sind in dem Tarifvertrage vom 31. März 1924, abgeändert am 1. Juli 1924, und in der Arbeitsordnung vom 18. November 1921 festgelegt.

2. Welche Prüfung hat der Bewerber vor seiner Einstellung als Telegraphenarbeiter abzulegen?

Jeder Bewerber hat vor seiner Einstellung die Eignungsprüfung abzulegen, um festzustellen, ob er körperlich beweglich und geistig fähig und ob er nicht etwa farbenblind ist.

3. Darf ein Arbeiter, der sonst geeignet ist, zurückgewiesen werden, weil er einer politischen Partei, die dem Vorgesetzten nicht genehm ist, angehört?

Nein, dies darf nicht geschehen. Für die Annahme ist nur die Eignung der Arbeiter maßgebend.

4. Wie alt sollen die Bewerber sein?

Die Bewerber für die Annahme als Telegraphenarbeiter sollen mindestens 18 und nicht älter als 25 Jahre sein. In Ausnahmefällen ist Einstellung bis zum 30. Jahre zulässig.

5. Was ist für die Einstellung in eine Handwerkerstelle Vorbedingung?

Für die Einstellung in eine Handwerkerstelle ist der Besitz eines Gesellenzeugnisses oder einer Bescheinigung über ordnungsmäßig zurückgelegte Lehrzeit von drei Jahren Vorbedingung.

Abchnitt IV. Die Telegraphenbaulehrlinge und Abchnitt V. Der Lehrvertrag.

1. Welche Schulbildung soll der Telegraphenbaulehrling haben?

Für die Einstellung als Telegraphenbaulehrling wird abgeschlossene Volksschulbildung verlangt.

2. Wie alt sollen Lehrlinge sein?

Die Bewerber dürfen höchstens 17 Jahre und sollen mindestens 14 Jahre alt sein.

3. Zwischen wem wird der Lehrvertrag geschlossen?

Zwischen dem Lehrherrn, das ist der Amtsvorsteher des Telegraphenbauamtes, und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings wird der Lehrvertrag geschlossen.

4. Wie kann das Arbeitsverhältnis gelöst werden?

Während der Probezeit, also in den ersten zwei Monaten, kann das Lehrverhältnis jederzeit von beiden Seiten aufgelöst werden. Nach dieser Zeit treten die besonderen Bestimmungen des Lehrvertrages in Kraft.

5. Darf der Lehrling auch Überzeitarbeit oder Sonntagsarbeit machen?

Der Lehrling hat dieselben Arbeitsstunden wie der Arbeiter, aber ohne Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

6. Wie lange dauert die Lehrzeit?

Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

7. Wie setzt sich der Prüfungsausschuß für die Gesellenprüfung zusammen?

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Vorsteher des Telegraphenbauamtes oder seinem Vertreter,
2. je einem Beamten der Werkführer- und der Truppführerlaufbahn,
3. einem Lehrer der posteigenen Werkshule oder einer öffentlichen Fortbildungsschule,
4. einem Telegraphenhandwerker oder Telegraphenhandwerker,

8. Welchem anderen Gesellenzeugnis entspricht das Telegraphenhandwerkerzeugnis in Preußen?

9. Wie oft kann ein Lehrling die Prüfung wiederholen?

10. Wann endet das Vertragsverhältnis zwischen Lehrling und der DRP?

5. einem Vertreter des selbständigen Handwerks, der auf Vorschlag der zuständigen Handelskammer ernannt wird.

Das Gesellenzeugnis, welches der Lehrling beim Bestehen der Prüfung erhält, hat in Preußen die Wirkung der Zeugnisse über die ordentliche Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom).

Ein Lehrling darf die Prüfung nur einmal und im ganzen wiederholen.

Das Vertragsverhältnis endet nach abgeschlossener Lehrzeit.

Abchnitt VI. Der Lehrgang.

1. In welche Teile zerfällt der Lehrgang?

2. Was hat der Lehrling im ersten Jahre während der praktischen und während der theoretischen Ausbildung zu lernen?

3. Geben Sie den Lehrgang für das zweite Jahr an.

Der Lehrgang ist eingeteilt in die praktische Ausbildung und den theoretischen Unterricht.

Die praktische Ausbildung im ersten Jahre erstreckt sich auf Werkstoffausbildung in der Metallbearbeitung, der Holzbearbeitung und auf Beschäftigung im Bauzeuglager sowie der Apparatwerkstatt.

Während dieser Zeit erhält der Lehrling Unterricht in Berufskunde, Elektrotechnik und über den Abschnitt II der Telegraphenbauordnung. Daneben muß er die Fortbildungsschule besuchen.

Im zweiten Jahre soll der Lehrling Ausbildung im DRP-Bau erhalten. Dann wird er im Kabellöten ausgebildet und

4. Wie ist der Lehrgang im dritten Jahre?

bei Kabelverlegungs- und Lötarbeiten beschäftigt. Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf Bürgerkunde, Elektrotechnik und Erläuterungen der Telegraphenbauordnung Abschnitt III. Soweit es möglich ist, soll der Lehrling auch im zweiten Jahre die Fortbildungsschule besuchen.

Der Lehrling wird einen großen Teil des Jahres einem Streckenbautrupps zugeteilt. Dann erhält er Ausbildung bei einem Ortsbautrupps in Herstellung schwierigerer Sprechstellenanlagen. Im letzten Monat wird ihm beim Telegraphenbauamt selbst Unterweisung in Anfertigung und Aufstellung der im Telegraphenbaudienst nötigen schriftlichen Unterlagen gegeben.

Im theoretischen Unterricht wird vorgetragen: Abschnitt I der Bauordnung, Apparatkunde, Meßkunde, Störungsbeseitigungs- und Vermeidungsdienst.

Abchnitt VII. Prüfungsbestimmungen für die Arbeiterlaufbahn.

1. Welche der jetzigen Telegraphenarbeiter können sich gemäß den Übergangsvorschriften zur Ausbildung als Telegraphenhandwerker melden?

2. In welche Teile zerfällt die Gesellenprüfung?

Es können sich melden:

1. Handwerker, die über drei Jahre,
2. Telegraphenarbeiter, die über fünf Jahre im Telegraphenbaudienst tätig waren.

Die Gesellenprüfung hat einen praktischen Teil, die mündliche Besprechung und die schriftliche Prüfung.

3. Wieviel Aufgaben sind im praktischen Teil zu lösen und aus welchem Gebiete werden sie gestellt?

4. Wievielmals darf die Prüfung vom Arbeiter wiederholt werden?

5. Welche Vorteile hat der Telegraphenarbeiter durch Ablegung der Prüfung?

6. Wer ernennt den Telegraphenvorhandwerker?

7. Welche Prüfung kann der Telegraphenvorhandwerker ablegen?

8. In welchen Stellen können Telegraphenvorhandwerker, welche die Assistentenprüfung

Es sind vier Aufgaben zu lösen: 1. Freileitungsbau, 2. Unterirdischer Bau und Innenleitung, 3. Sprechstellenbau, 4. Störungsbehebung in Landlinien und bei einfachen Sprechstellen.

Die Prüfung darf nur zweimal und im ganzen wiederholt werden.

Er wird Telegraphenhandwerker und kann zum Telegraphenvorhandwerker ernannt werden. Es bietet sich ihm die Möglichkeit, entweder als Telegraphenleitungsaufsesser ohne besondere weitere Prüfung oder nach einer weiteren Prüfung als Betriebsassistent in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Durch Weiterbildung und Ablegung der Telegraphenoberbauführer-Prüfung kann er in die Stellen für den gehobenen mittleren Dienst befördert werden.

Der Telegraphenhandwerker kann nach Ableistung einer dreijährigen Dienstzeit (bei Lehrlingen, die das Examen bestanden haben, nach vier Jahren) vom Vorsteher des Telegraphenbauamts zum Vorhandwerker ernannt werden.

Der Telegraphenvorhandwerker kann sich nach drei oder vier Jahren (vier Jahre für die aus der Lehrlingslaufbahn hervorgegangenen) zur Ablegung der Assistentenprüfung (Baudienst) melden.

Sie können in Telegraphen-Betriebsassistentenstellen eingestellt werden und werden bei

bestanden haben, angestellt werden?

9. Welches Examen können die Telegraphenbauführer oder Telegraphenassistenten ablegen?

10. Aus welchen Mitgliedern besteht der Prüfungsausschuß für die Assistentenprüfung und für die Telegraphenoberbauführerprüfung?

11. Wieviel Teile hat die Assistentenprüfung?

12. Aus welchen Teilen besteht die Telegraphenoberbauführerprüfung?

Bewährung nach fünfjähriger Dienstzeit planmäßig angestellt.

Sie können die Telegraphenoberbauführerprüfung ablegen.

Der Ausschuß besteht für beide Prüfungen aus drei Mitgliedern: 1. Ein Referent als Vorsitzender, 2. ein Beamter der Besoldungsgruppe A VIII bis A X, 3. ein Beamter, der im Benehmen mit der zuständigen Beamtenvertretung ernannt wird. Für die Assistentenprüfung wird ein Beamter der Gruppen A V—A VI und für die Telegraphenoberbauführerprüfung ein Beamter der Gruppen A VII—A VIII ernannt.

Die Assistentenprüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der praktisch-mündlichen Prüfung, 2. der schriftlichen Prüfung.

In der praktischen Prüfung sind drei Aufgaben aus dem Leitungsbau, der Sprechstelleneinrichtung und der Apparatechnik zu lösen.

Diese Prüfung besteht ebenfalls aus zwei Teilen: 1. der schriftlichen Prüfung, 2. der mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung sind vier Aufgaben zu lösen, und zwar zwei Aufgaben aus dem Gebiete des Telegraphenbaues oder der Amts- und Apparatechnik. Das Gebiet für die erste Aufgabe wählt sich der Prüfling allein. Die dritte und vierte Aufgabe sind dem Betrieb und dem Verwaltungswesen entnommen.

Abchnitt VIII. Der Tarifvertrag.

Es sind hier nur wenige Fragen und Antworten zusammengestellt, da der Tarifvertrag nicht in den Lehrgang aufgenommen worden ist.

1. Welches ist die wöchentliche Arbeitszeit der Telegraphenarbeiter?

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Aus allgemein wirtschaftlichen Gründen ist sie auf 54 Stunden heraufgesetzt worden. Jeder Arbeiter ist aber verpflichtet, auch darüber hinaus Arbeit zu leisten, wenn es notwendig ist.

2. Hat der Arbeiter Anspruch auf Erholungsurlaub?

Ja. Der Arbeiter hat Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Dauer desselben richtet sich nach seiner Dienstzeit.

3. Welche Bestimmungen gelten über die Auflösung des Arbeitsvertrages?

Während der ersten 14 Tage kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Kündigung aufgelöst werden. Später gilt 14tägige Kündigung. Nach einer Dienstzeit von fünf Jahren tritt vierwöchentliche Kündigung ein, die durch die OPD ausgesprochen werden muß. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann fristlose mündliche Entlassung erfolgen.

4. Welcher Tag gilt als Kündigungstag?

Als Kündigungstag gilt der Tag, an dem der eingeschriebene Brief mit dem Kündigungsschreiben zur Post gegeben worden ist.

5. Zu welchem Tage darf gekündigt werden.

Es darf nur zu Zahltagen gekündigt werden.

6. Was ist zur Kündigung von Betriebsratsmitgliedern Vorbedingung?

Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes darf nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen. Ausnahmen davon bestimmt das Betriebsrätegesetz.

Abchnitt IX. Die Arbeitsordnung.

1. Zwischen wem ist die Arbeitsordnung vereinbart?

Die Arbeitsordnung ist zwischen dem RPKM und dem Zentralbetriebsrat vereinbart.

2. Worauf wird der Arbeiter bei Einstellung durch Handschlag verpflichtet?

Der Arbeiter wird bei seiner Einstellung durch Handschlag auf gewissenhafte Beachtung des Post- und Telegraphengeheimnisses, zur Amtsverschwiegenheit und zur Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verpflichtet.

3. Haftet der Arbeiter der DRP gegenüber für etwaigen Schaden?

Die Arbeiter, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen, haften der DRP für alle etwa daraus entstehenden Schäden.

4. Was tun Sie, wenn nach Ihrer Ansicht die Ausführung eines Befehls zu Störungen des Betriebes Anlaß geben könnte?

Ich darf dann den Vorgesetzten in angemessenem Tone auf die etwaigen Folgen aufmerksam machen. Wiederholt der Vorgesetzte aber dann den Befehl, so führe ich ihn aus.

5. Dürfen Sie Geschenke oder Trinkgelder für die Ausführung dienstlicher Verrichtungen annehmen?

Nein, dies darf ich nicht.

6. Worauf haben Sie bei der Ausführung von Arbeiten zu achten?

Ich muß besonders darauf achten, daß ich die Unfallverhütungsvorschriften befolge, und daß ich keine Störungen verursache.

7. Was geschieht mit den Draht- und sonstigen Abfällen?

Alle Abfälle werden sorgsam gesammelt und abgeliefert. Sie sind wertvoll. Die Drahtreste bilden außerdem eine Gefahr für weidendes Vieh.

8. Dürfen Sie auf der Arbeitsstrecke geistige Getränke zu sich nehmen?

Die Verabfolgung von geistigen Getränken auf den Arbeitsstellen ist verboten.

9. Welche Strafe kann ein Arbeiter bei Dienstvergehen erhalten?

Ein Arbeiter kann mit Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis oder Geldstrafe) bestraft

10. An wen reichen Sie das Gesuch zur Zulassung zum Unterrichtskursus ein?

11. Muß sich ein Arbeiter die Durchsuchung seiner Kleider und seiner Wohnung gefallen lassen?

12. Durch wen geschieht diese Durchsuchung?

werden. Bei wichtigen Gründen kann er striftlos entlassen werden.

Ich reiche alle Gesuche auf dem Dienstwege ein, übergebe sie also meinem unmittelbaren Vorgesetzten.

Wenn ein Arbeiter im Verdacht der Aneignung amtlicher Gegenstände steht, muß er sich diese Untersuchung gefallen lassen.

Die Durchsuchung geschieht durch einen Polizeibeamten in Gegenwart eines Dienstvorgesetzten. Willigt der Arbeiter ein, so braucht kein Polizeibeamter hinzugezogen werden. Es genügen dann zwei vertrauenswürdige Personen.

Abschnitt X. Unfallverhütungsvorschriften und erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen im elektrischen Betriebe.

1. Womit soll der Arbeiter besonders vorsichtig umgehen?

Es ist besonders vorsichtig mit Feuer und Licht umzugehen. So darf z. B. Isoliermasse nur im Freien erhitzt werden.

2. Was soll der Arbeiter tun, ehe er Dübel oder Mauerbohrer in Wände einschlägt?

Er soll sich überzeugen, daß er keine Starkstromleitungen beim Einschlagen der Dübel usw. verletzen kann.

3. Dürfen unsere Leitungsdrähte über isolierte Starkstromleitungen schleifend gezogen werden?

Es ist jede Berührung unserer Leitungen mit Starkstromanlagen verboten. Deshalb darf unser Draht auch nicht auf isolierten Starkstromleitungen aufliegen, da die Isolierhülle beim Ziehen der Drähte beschädigt werden könnte.

4. Wann sind Geräte und Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen?

Sie sind vor Ingebrauchnahme zu prüfen.

5. Können Sie eine Sicherheitsleine, auf die aus Versehen eine Säure gesprüht ist, weiterverwenden?

Ich verwende solch eine Leine nicht mehr, da die Säure den Hans zerfrisst.

6. In welchen Raum darf eine Leiter bei Arbeiten an Eisenbahngelände nicht hineintragen?

Die Leiter darf nicht in den für den Eisenbahnbetrieb vorbehaltenen freien Raum hineintragen.

7. An welche Seite stellen Sie die Leiter bei Winkelpunkten?

Ich stelle die Leiter an die Außenseite, damit etwa abschnellende Drähte mich nicht von der Leiter werfen können.

8. Wird eine Baugrube irgendwie gesichert?

Die Baugruben werden durch Absteifen der Wände gegen Einbruch gesichert.

9. Dürfen Sie allein Sprengungen zur Herstellung von Stangenlöchern vornehmen?

Nein, die Sprengungen sind nur unter Aufsicht eines besonders dafür ausgebildeten Beamten vorzunehmen.

10. Auf welcher Schulter tragen mehrere Arbeiter eine Stange?

Eine Stange ist von allen Arbeitern auf der gleichen Schulter zu tragen.

11. Wie besteigen Sie angegrabene Stangen?

Ich besteige sie nie mit Steigeisen, sondern benutze eine Leiter. Falls es nötig ist, wird die Stange vorher gegen Umbruch gesichert.

12. Auf welchem Gleise der Eisenbahn gehen Sie, wenn Sie ausnahmsweise gezwungen sind, das Eisenbahngelände zu betreten?

Ich benutze stets das linke Gleis in meiner Gehrichtung, da die mich überholenden Züge gewöhnlich auf dem rechten Gleise fahren. Ich sehe mich aber trotzdem öfter um, damit ich einen heranahenden Zug bemerke.

13. Woran binden Sie sich bei Arbeiten auf Dächern fest?

Ich binde mich an wirklich haltbaren Teilen des Daches oder Gebäudes, z. B. an Dachsparren, fest. Dagegen benutze ich nie Schornsteine oder Fensterkreuze.

14. Was wird der Truppführer zur Sicherheit der Straßenpassanten bei Dacharbeiten anzuordnen haben?

15. Wie äußert sich die Bleivergiftung?

16. Arbeiten Sie mit einer offenen kleinen Wunde weiter?

17. Was für Arten von Starkstromanlagen unterscheidet man?

17. Können Sie einen Verunglückten, der an einer Hochspannungsanlage noch festhängt oder mit ihr irgendwie in Berührung ist, berühren oder ihm sonst helfen?

19. Wenn dasselbe bei einer Niederspannungsanlage der Fall ist, was tun Sie dann?

Es sind Warnungstafeln auf beiden Seiten des betreffenden Gebäudes aufzustellen.

Sie äußert sich in Appetitlosigkeit, Übelkeit, kolikartigen Leibschmerzen und grauschwarzlicher Verfärbung des Zahnfleisches.

Ich verbinde mir zunächst die Wunde sachgemäß und kann dann weiterarbeiten, falls die Wunde mich nicht daran hindert.

Man unterscheidet Niederspannungsanlagen bis 500 Volt und Hochspannungsanlagen.

Bei einem Unglücksfall an Hochspannungsanlagen, bei dem der Verunglückte noch mit der Anlage irgendwie in Berührung ist, darf ich ihn nicht anfassen. Ich benachrichtige sofort die nächste Betriebsstelle der Hochspannungsanlagen (bis 500 Volt) und ausgeschaltet wird und hole außerdem einen Arzt herbei.

Ich stelle mich auf ein trockenes Brett, das, wenn möglich, auf Porzellandoppelglocken liegt, oder auch auf trockene Kleidungsstücke. Dann versuche ich, den Draht mit einem langen Stock oder einem trockenen Strick zu zerreißen. Gelingt dies nicht, dann stelle ich mich auf das Brett, wickle mir Isolierband um die Hand oder nehme ein trockenes Tuch in die Hand und fasse den Verunglückten an den Kleidern und ziehe ihn von der Starkstromanlage fort.

20. Was tun Sie dann mit so einem Verunglückten, der bewusstlos ist und nicht atmet?

21. Kann Ihnen dabei ein zweiter Arbeiter helfen?

22. Dürfen Sie einem Bewußtlosen Flüssigkeit einflößen?

23. Wie lange setzen Sie die Wiederbelebungsversuche fort?

24. Was tun Sie, wenn der Verunglückte Verbrennungen hat?

Ich lasse einen Arzt rufen und mache inzwischen Wiederbelebungsversuche, indem ich in regelmäßigen Zwischenräumen etwa fünfzehnmal in der Minute seine beiden Arme über seinen Kopf hochhebe und dann hinterher nach dem Senken seine Ellbogen an die Brust drücke. Ich selbst kniee dabei hinter dem Kopfe des auf dem Rücken liegenden Verunglückten.

Wenn ein zweiter Helfer da ist, so zieht dieser mit einem Taschentuch die Zunge des Verunglückten stark aus dem Munde heraus und hält sie fest.

Nein, auf keinen Fall.

Die Wiederbelebungsversuche müssen möglichst so lange fortgesetzt werden, bis der Verunglückte atmet, sie sind mindestens zwei Stunden auszuüben.

Die Behandlung der Verbrennungen überläßt man am besten dem Arzte. Ist eine Wismutbrandbinde vorhanden, so kann man sie benutzen. Verkohlungen und Verschorfungen kann man mit Verbandmull bedecken und sie dann mit einer Binde bewickeln, nachdem man Watte darübergelegt hat.

Druck von H. Th. Engelhardt in Leipzig.

